

## Privatrecht

### Quellen und Methoden des österreichischen Privatrechts

#### Stellung des Privatrechts im Rechtssystem

##### Privatrechts als Teil des Rechts im objektiven Sinn

##### *Privatrecht als Rechtsgebiet*

- **objektives Recht:** Rechtsordnung selbst (→ Privatrecht = Teil des objektiven Rechts)
  - die für die Rechtsgemeinschaft verbindliche Ordnung des menschlichen Zusammenlebens
  - besteht aus Rechtsnormen
  - Anforderung: Gerechtigkeit
  - kann mit staatlicher Gewalt durchgesetzt werden
  - kann in Rechtsgebiete (eigenständige Teilbereiche der Rechtsordnung) eingeteilt werden
    - Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung
    - Grenzen zwischen den Rechtsgebieten vielfach nicht klar
    - Charakterisierung einer Summe von Normen als Rechtsgebiet:
      - gemeinsamer Grundtatbestand
      - gemeinsame Gestaltungsprinzipien
      - hinreichend großer Umfang, der eine eigenständige (insb. wissenschaftliche) Beschäftigung mit diesem Regelungsbereich rechtfertigt
- **subjektives Recht:** konkrete Befugnis eines Einzelnen, die Einhaltung einer Vorschrift des objektiven Rechts durch Anrufung staatlicher Organe durchzusetzen

##### *Öffentliches Recht und Privatrecht*

- Unterscheidung aus Gründen
  - der systematischen Ordnung des Rechtsstoffes
  - der Behördenzuständigkeit
  - der verfassungsrechtlichen Kompetenzenverteilung
  - des Amtshaftungsrechts
- Gesetze haben häufig privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Gehalt

##### *Materielles und formelles Recht*

- **materielles Recht:** Rechtsnormen, die eine inhaltliche Ordnung für das menschliche Zusammenleben treffen (→ **Privatrecht = materielles Recht**)
- **formelles Recht:** Summe aller Normen, welche das Verfahren der Rechtsdurchsetzung vor staatlichen Behörden regeln

## Aufgabe und Bedeutung des Privatrechts

### *Ausgleichsgerechtigkeit, Verteilungsgerechtigkeit und Privatautonomie*

- Aufgabe des Privatrechts:
  - zwischen einzelnen, einander prinzipiell gleichgeordneten Rechtssubjekten, **ausgleichende Gerechtigkeit** zu verwirklichen
  - mit Hilfe von **Austauschgerechtigkeit (iustitia commutativa)** und
  - mit **Korrektur unerwünschter Vermögenschiebungen (iustitia correctiva)**
- **Privatautonomie:**
  - Rechtssubjekte haben weitgehend Möglichkeit, ihre rechtlichen Beziehungen zueinander nach ihrem eigenen Willen und ihren eigenen Vorstellungen frei zu gestalten
  - Realität: einzelne Rechtssubjekte können wegen ihrer faktischen Machtposition ihre Interessen einseitig zu Lasten anderer durchsetzen
  - der formellen Privatautonomie steht keine materielle Privatautonomie gegenüber
  - Privatrecht greift vielfach durch zwingende Rechtsnormen in formelle Gestaltungsfreiheit der Rechtssubjekte ein (Verteilungsgerechtigkeit, soziale Gerechtigkeit)

### *Privatrecht und Regulierung*

- früher: Privatrecht = Gewohnheitsrecht, Juristenrecht, Fallrecht, nur punktuelle Eingriffe
- ABGB (1811) → zwei Formen staatlicher Kodifikation im Privatrecht (bis heute):
  - Privatrecht klassischer Prägung: in Kodifikation zusammengefasst, systematisch geordnet
  - punktuelle Steuerungsgesetzgebung (Regulierung)

## *Zwingendes und dispositives Privatrecht*

- **zwingendes Recht (ius cogens):**
  - kann durch Parteienvereinbarungen nicht abbedungen werden
  - Abweichendes vereinbart → Vereinbartes zur Gänze/teilweise nichtig (rechtsunwirksam, nicht verbindlich)
  - **absolut zwingendes Recht** (zweiseitig zwingenden Normen):
    - erlaubt keinerlei Abweichungen
    - meist aus allgemeinen Ordnungsgesichtspunkten heraus geschaffen
    - im PR sehr selten
  - **relativ zwingendes Recht** (einseitig zwingende Normen): lässt für bestimmte Partei günstigere Regelungen zu
- **dispositives Recht** (nachgiebig, abdingbar):
  - lässt abweichende privatautonome Rechtsgestaltung zu
  - Funktionen:
    - Ergänzung unvollständiger Verträge
    - Hilfe bei der Vertragsauslegung
    - Richtigkeitsgewähr

## Einteilung des Privatrechts

### *Allgemeines Privatrecht und Sonderprivatrechte*

- **Allgemeines Privatrecht** (Zivilrecht, **ius civile**, Bürgerliches Recht):
  - regelt Rechtsverhältnisse, die grundsätzliche für alle Bürger bedeutsam sind
  - ABGB
- **Sonderprivatrecht:**
  - dem allgemeinen PR entwachsen
  - enthalten Vorschriften für einen bestimmten Personenkreis/für bestimmte Sachgebiete
  - Sondergesetze

## Einteilung des Allgemeinen Privatrechts

- **Institutionensystem:**
  - geht auf römischen Juristen Gaius zurück
  - gliedert Rechtsstoff in **institutiones** nach: **personae, res** und **actiones**
  - ABGB:
    - erster Teil (von dem **Personenrechte**): Status von Personen, persönliche Rechtsverhältnisse
    - zweiter Teil (von dem **Sachenrechte**): vermögensrechtliche Rechtsverhältnisse, Recht der Güterzuordnung mit Wirkung gegenüber allen (**dingliche Rechte**), Recht der Schuldverhältnisse zwischen zwei oder mehreren Personen (**persönliche Sachenrechte**)
    - dritter Teil: gemeinschaftliche Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte
- **Pandektensystem:**
  - **Allgemeiner Teil** des Bürgerlichen Rechts: bestimmte für der gesamte Privatrecht relevante Punkte abstrakt behandelt
  - **Schuldrecht** (Allgemeines und Besonderes Schuldrecht)
  - **Sachenrecht**
  - **Familienrecht**
  - **Erbrecht**
- **Österreich und Europa:**
  - ABGB folgt Institutionensystem aber: → in österreichischer Lehre hat sich Pandektensystem durchgesetzt
  - europäisches System:
    - Vertragliche Schuldverhältnisse
    - Außervertragliche Schuldverhältnisse
    - Sachenrecht
    - Familienrecht
    - Erbrecht

## Internationales Privatrecht (**Kollisionsrecht**)

- entscheidet nicht in der Sache selbst, sondern nur über anzuwendende Rechtsordnung
- Verweisungsnormen
- Internationales Zivilverfahrensrecht (**IZVR**): gibt Auskunft, ob ein österreichisches Gericht zuständig ist
- Zuständigkeitsfrage ist der Frage, welches Recht anzuwenden ist, vorgelagert

## Die wichtigsten Rechtsquellen des österreichischen Privatrechts

### *ABGB*

- Hauptquelle des österreichischen Allgemeinen Privatrechts
- durch kaiserliches Patent am 1.6.1811 kundgemacht, am 1.1.1812 in Kraft getreten
- naturrechtliche Kodifikation
- römischrechtlichen Ursprungs
- Pandektistik: Kodifikationsstreit im 19. Jhd. zwischen Thibaut und Savigny, der zugunsten Savignys historischer Rechtsschule endete → seither wird Rechtsstoff nach Pandektensystem gegliedert

### *Privatrechtliche Sondergesetze*

- klassisches Zivilrecht: EheG, Wohnrecht (MRG, WEG), Schadensersatzrecht (EKHG)
- Konsumentenschutzrecht: Konsumentenschutzgesetz (KSchG), FAGG, FernFinG, TNG, VKrG, HIKrG, PRG..., Versicherungsrecht: Versicherungsgesetz (VersG)
- Sonderprivatrecht der Unternehmer: Unternehmensgesetzbuch (UGB), Gesellschaftsrecht (GmbHG, AktG,...), Wettbewerbsrecht (UWG, KartG,...), Immaterialgüterrecht (PatG, MarkenschutzG...)

### *Gewohnheitsrecht*

- objektives Recht kann durch Gewohnheit entstehen
- Voraussetzung: langandauernde und allgemeine Übung bestimmter Regeln (*consuetudo*), die von der Überzeugung getragen sein muss, dass die angewendete Regeln Recht seien (*opinio iuris*)

### *Richterrecht*

- Gerichtsurteile haben in Österreich nicht Kraft eines Gesetzes
- Ausnahme: verbindliche Interpretation des Gesetzes durch eine vom Gesetz selbst dazu berufene Instanz
  - Auslegungsmonopol des EuGH für Interpretation von EU-Rechtsakten:
  - kommt letztinstanzliches Gericht zu dem Schluss, dass seine Entscheidung in einem konkreten Rechtsstreit von der Auslegung des EU-Rechts abhängt, muss es das Verfahren aussetzen und die Interpretationsfrage dem EuGH zu Vorabentscheidung vorlegen
  - vom EuGH getroffene Interpretationsentscheidung ist verbindlich → nationales Gericht darf nicht mehr davon abweichen

## Auslegung von Rechtsnormen und Lückenfüllung

### Juristische Methodenlehre

- Gesetzgeber bedient sich zur Darlegung seines Willens der Sprache → Mehrdeutigkeit, Missverständlichkeiten und Unklarheiten unvermeidbar
- regelungsbedürftige Fragen bleiben oft unbeantwortet
- **Verbot der Rechtsverweigerung**: man darf sich nicht angesichts eines unklaren Gesetzes auf unklare Rechtslage berufen
- gibt Gesetz keine Auskunft, muss Rechtsanwender versuchen, im Gesetz wenigstens mittelbare Antwort zu finden
- Auslegung: wenn bestimmtes Verständnis einer (geschriebenen) Norm noch vom äußerst möglichen Bedeutungsgehalt der vom Gesetzgeber verwendeten Worte erfasst sein kann (überall sonst → Rechtsfortbildung)

### Arten (Methoden) der Interpretation

#### *Die vier klassischen Methoden*

- Ziel: Bedeutung eines Rechtssatzes richtig zu verstehen
- keine bestimmte Rangfolge
- verschiedene Interpretationsmethoden können zu verschiedenen Ergebnissen führen → Rechtsanwender hat einzelne Argumente zu gewichten
- **Wortinterpretation** (grammatische/grammatisch-logische Interpretation):
  - jede Auslegung hat mit Erforschung des Wortsinns zu beginnen
  - prüft, welche Bedeutung einem Wort, einem ganzen Satz oder einer Satzfolge in ihrem logischen Zusammenhang zukommt
  - Frage nach Sprachgebrauch
  - je nach Art der Tatbestandsbegriffe kommt allgemeine, fachliche oder rechtlich spezifischer Sprachgebrauch in Betracht
  - Hilfsmittel bei allgemeiner Wortbedeutung: Wörterbücher, Synonymlexika, Lexika
  - Sprachgebrauch ist zeitgebunden und kontextgebunden
- **Systemische Interpretation**:
  - Bedeutungszusammenhang und Gesamtkonzeption des Gesetzes
  - Ableitung eines Rechtssatzes oft erst aus an verschiedenen Stellen des Gesetzes verankerten Rechtsnormen möglich
  - gegliedert in sachliche Zusammenhänge → Sinngefüge → Gesamtstruktur
  - verfassungskonforme und unionsrechtskonforme Interpretation:
    - einfache Gesetze sind im Zweifel so zu verstehen, dass sie dem ihnen übergeordneten Verfassungsrecht nicht widersprechen
    - gleiches gilt für das dem österreichischen Rechts übergeordnete europäische Unionsrecht (Primärrecht, EU-Verordnungen, EU-Richtlinien) → richtlinienkonformer Auslegung

- **Historische Interpretation:**
  - Rechtsnormen in ihrem historischen Entstehungskontext gesehen
  - blickt auf den gesamten Entstehungshintergrund (**Genese**) einer Norm einschließlich der tatsächlichen Lebensverhältnisse zum Zeitpunkt der Normentstehung
  - ordnet Norm in zeitlicher Hinsicht in einen weiteren Zusammenhang ein
  - Gesetzesmaterialien
    - wichtigstes Hilfsmittel
    - stenographische Protokolle des Nationalrats, deren Beilagen, Regierungsvorlagen, Initiativanträge, Erläuterungen
    - widersprechen Gesetzesmaterien dem Gesetzestext in klarer Weise oder im Falle eigener Widersprüchlichkeit und Unklarheit sind sie irrelevant
- **Teleologische Interpretation:**
  - fragt nach Sinn und Zweck einer gesetzlichen Regelung (**telos**)
  - zwei verschiedene Auslegungsmöglichkeiten → diejenige hat Vorrang, welche den Sinn und Zweck der Norm in höherem Maß verwirklicht
  - Regelungsziele, die der geschichtliche Gesetzgeber verfolgt hat (**subjektiv-teleologische Auslegung**), müssen nicht Regelungszielen übereinstimmen, die ein Adressat der Regelung heutzutage vernünftigerweise unterstellt/im Lichte der gesamten Rechtsordnung unterstellen darf (**objektiv-teleologische Auslegung**)
  - Grenze zwischen Rechtsdogmatik (Erwägungen **de lege lata**) und Rechtspolitik (Erwägungen **de lege ferenda**) darf nicht überschritten werden → Rechtsanwender darf dem Gesetz nicht die eigenen Gerechtigkeitsvorstellungen unterstellen

#### *Authentische „Interpretation“*

- durch den Gesetzgeber (**§ 8 ABGB**)
- Erklärung eines Gesetzes auf eine allgemein verbindliche Art
- neues Gesetz, das ein früheres näher erklären soll

## Methoden der Rechtsfortbildung

Weichen Überlegungen zum richtigen Verständnis des Gesetzestextes vom äußersten möglichen Wortsinn des Textes ab, kann richtiges Verständnis durch Rechtsfortbildung erzielt werden.

### *Feststellen einer Rechtslücke*

- **Rechtslücke:** planwidrige Unvollständigkeit des Gesetzes, gemessen an seinem eigenen Regelungsplan und der gesamten Rechtsordnung
- Interpretation nach Heranziehung aller maßgeblichen Interpretationsmethoden zu dem Schluss gelangt, dass das richtige Verständnis des Gesetzes außerhalb des äußersten möglichen Wortsinns liegt
- Plan des Gesetzgebers wird anhand der vorhandenen Gesetzestexte erkannt und zu Ende gedacht → partielle Hinwegsetzung über entgegenstehenden Wortlaut
- Rechtsanwender muss streng vom Plan des Gesetzes ausgehen → darf nicht seine eigenen Wertungen an Stelle der Wertungen des Gesetzes setzen
- wollte Gesetzgeber nach dem Gesamtplan der Rechtsordnung an einen bestimmten Sachverhalt keine Rechtsfolge knüpfen, liegt keine Lücke vor → Umkehrschluss (**argumentum e contrario**) gerechtfertigt

### *Lückenschließung durch Analogie*

- wurde Rechtslücke mit Hilfe des Gleichheitssatzes aufgedeckt, ist sie durch Analogie zu schließen
- **Analogie** = Ähnlichkeitsschluss: positivierter Rechtsfolge eines geregelten Tatbestandes wird auf einen nicht geregelten Sachverhalt angewendet, der im Wesentlichen gleiche Merkmale wie der geregelte Tatbestand aufweist
- Gleichheit im Wesentlichen: Unterschied zwischen dem nicht geregelten Sachverhalt und jenen Sachverhalten, für die der Gesetzgeber einen Tatbestand geschaffen hat, sind teleologisch unerheblich
- Gesetzesanalogie:
  - Rechtsfolge einer einzelnen, bestimmten Rechtsnorm wird auf einen dem Wortlaut nach nicht geregelten Sachverhalt angewendet, der aus teleologischer Sicht gleich zu bewerten ist
  - **Gesetzesanwendung per analogiam**
  - Größenschluss:
    - **argumentum a maiori ad minus**: vom Größeren wird aufs Kleinere geschlossen
    - **argumentum a minori ad maius**: vom Kleineren wird aufs Größere geschlossen
- Rechtsanalogie (Gesamtanalogie):
  - Rechtsanwender orientiert sich zur Lösung eines nicht geregelten Falles an einer Anzahl verschiedener Rechtsnormen, aus denen sich eine allgemeine Regel ableiten lässt
  - aus vorhandenen Normen wird ein allgemeiner Grundsatz abgeleitet

### *Natürlicher Rechtsgrundsatz*

- **§ 7 ABGB** ← wenn weder Gesetzes- noch Rechtsanalogie möglich ist
- allgemeinsten Prinzipien und Werte, die der Rechtsordnung zugrunde liegen
- darf erst zum Einsatz gelangen, wenn sich kein konkreter Analogieschluss anbietet

### *Teleologische Reduktion*

- Sonderfall planwidriger Unvollständigkeit
- wenn Gesetz zu viel regelt
- zulässig, den Gesetzestext, teleologisch zu reduzieren: auf die vom Wortlaut des Tatbestandes, nicht aber seinem Sinn und Zweck nach erfassten Fällen, wird der Tatbestand nicht angewendet

# Grundelemente des Privatrechts

## Rechtssubjekte

### Rechtsfähigkeit – Entscheidungsfähigkeit – Handlungsfähigkeit

- **Rechtssubjekt** (Person): wer Rechtsfähigkeit besitzt = selbst Träger von Rechten und Pflichten sein kann
- natürliche und juristische Personen
- **Entscheidungsfähig:**
  - wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann
  - tatsächliche Eigenschaft einer (natürlichen) Person
- **Handlungsfähigkeit:**
  - Fähigkeit einer Person, sich im jeweiligen rechtlichen Zusammenhang durch eigenes Handeln zu berechtigen und zu verpflichten
  - rechtliche Eigenschaft
  - setzt bei natürlichen Personen idR Entscheidungsfähigkeit voraus
  - Geschäftsfähigkeit, Deliktsfähigkeit, Ehesfähigkeit, Testierfähigkeit, ...
- juristische und rechtsfähige Personengesellschaften sind nie handlungsfähig, sondern bedürfen stets der Vertretung durch bestimmte natürliche Personen

### Natürliche Personen

#### *Rechtsfähigkeit*

- **§ 16 ABGB:** jeder Mensch ist rechtsfähig
- Rechtsfähigkeit kann nicht verloren gehen oder entzogen werden
- Beginn der Rechtsfähigkeit:
  - Rechtsfähigkeit beginnt mit vollendeter Lebensgeburt
  - **§ 22 ABGB:** räumt dem gezeugten, aber noch nicht geborenen Kind (**nasciturus**) Rechtspositionen ein, die durch Lebendgeburt bedingt sind → wird bei Wahrnehmung seiner Rechte durch dieselben Personen vertreten, die auch nach der Geburt vertretungsberechtigt wären
- Ende der Rechtsfähigkeit:
  - Rechtsfähigkeit endet mit dem Tod
  - fehlt Leichnam, muss Gericht vom Tod einer bestimmten Person durch Beweis des Todes überzeugt werden
  - gelingt Todesbeweis nicht, besteht Möglichkeit der Todeserklärung: widerlegliche Vermutung, dass der Verschollene in dem im gerichtlichen Todeserklärungsbeschluss festgestellten Zeitpunkt verstorben ist
  - Rechte und Pflichten gehen bei Tod auf Erben über
  - postmortales Persönlichkeitsrecht

## Handlungsfähigkeit Minderjähriger

- **minderjährig** = jede Person, die nicht volljährig ist
- soweit Minderjähriger nicht selbst handlungsfähig ist, muss sein gesetzlicher Vertreter (Person die im Rahmen der Obsorge mit der Vertretung des Minderjährigen betraut ist) für ihn handeln
- **allgemeine Geschäftsfähigkeit**: Fähigkeit einer Person, sich durch eigenes Handeln rechtsgeschäftlich zu berechtigen und zu verpflichten (§ 865 (1) ABGB)
- **Kinder** (bis zum vollendeten 7. Lebensjahr):
  - vollkommen geschäftsunfähig (§ 865 (4) ABGB)
  - können sich selbst weder berechtigen noch verpflichten
  - werden sie selbst rechtsgeschäftlich tätig, ist das Rechtsgeschäft zur Gänze unwirksam (nichtig) und kann nicht nachträglich wirksam werden
  - Ausnahmen:
    - können ein bloß zu ihrem Vorteil gemachtes Versprechen selbst annehmen (§ 865 (2) ABGB)
    - Rechtsgeschäfte über alterstypische, geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens werden mit der das Kind betreffenden Pflichten (z.B. bezahlen) rückwirkend wirksam (§ 170 (3) ABGB → Taschengeld-Paragraph)
- **Unmündige Minderjährige** (ab dem vollendeten 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr):
  - beschränkt geschäftsfähig
  - können ein bloß zu ihrem Vorteil gemachtes Versprechen selbst annehmen (§ 865 (2) ABGB)
  - können Rechtsgeschäfte über alterstypische, geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens schließen (§ 170 (3) ABGB → Taschengeld-Paragraph)
  - bei allen übrigen Geschäften muss grundsätzlich der gesetzliche Vertreter für den mündigen Minderjährigen handeln (§§ 865 (4), 170 (1) ABGB)
  - verpflichtende Geschäfte, die unmündiger Minderjähriger allein abschließt, sind schwebend unwirksam → Wirksamkeit ist von Genehmigung des gesetzlichen Vertreters abhängig → bis zur Genehmigung/Verweigerung bleibt der andere Vertragsteil an Vertrag gebunden (§ 865 (5) ABGB)

- **Mündige Minderjährige** (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr):
  - können alle Handlungen vornehmen, die auch unmündige Minderjährige vornehmen können
  - beschränkt geschäftsfähig
  - Geschäftsfähigkeit erweitert
  - können selbstständig
    - Dienstverträge (nicht Lehr- oder Ausbildungsverträge) schließen: gesetzlicher Vertreter kann Dienstvertrag aus wichtigen Gründen kündigen
    - über Einkommen aus eigenem Erwerb verfügen
    - über Sachen verfügen, die ihnen zur freien Verfügung überlassen worden sind (reicht nicht, Eigentümer zu sein, wenn Zweckbindung vorgesehen ist)
  - aber: Befriedigung der Lebensbedürfnisse des mündigen Minderjährigen dürfen nicht gefährdet werden (§ 170 (2) ABGB)
  - haben sich so weit sie dazu in der Lage sind, selbst zu erhalten (§ 231 (3) ABGB)
- für Einwilligungen in medizinische Behandlungen genügt Entscheidungsfähigkeit (bei mündigen Minderjährigen vermutet): entscheidungsfähiger Minderjähriger kann nur selbst einwilligen, bei besonders schwerwiegenden Eingriffen (außer in Notfällen) ist Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich (§ 173 ABGB)

### *Handlungsfähigkeit Erwachsener*

- Volljährige sind voll geschäftsfähig und in jeder Hinsicht handlungsfähig
- Entscheidungsfähigkeit wird vermutet, Gegenteil muss bewiesen werden
- wegen einer psychischen Krankheit oder vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkten Personen
  - sollen möglichst selbstbestimmt am Rechtsverkehr teilnehmen
  - benötigen besonderen Schutz und Unterstützung
  - gesetzliche Vertreter:
    - Vorsorgebevollmächtigter
    - gewählter, gesetzlicher oder gerichtlicher Erwachsenenvertreter

## Vorsorgevollmacht und Erwachsenenvertretung:

- **Vorsorgevollmacht:** eine im Zustand der Geschäftsfähigkeit erteilte Vollmacht,
  - soll erst wirksam werden, wenn der Vollmachtgeber die zur Besorgung der anvertrauten Angelegenheit erforderliche Entscheidungsfähigkeit verliert
  - keine Vorsorgevollmacht rechtzeitig erteilt → zweiseitige Bezeichnung eines gewählten Erwachsenenvertreters (§§ 265 ff ABGB) oder einseitige Bezeichnung durch Erwachsenenvertreter-Verfügung (§ 244 ABGB) einer Person, die als gesetzlicher Vertreter tätig werden soll (keine Geschäftsfähigkeit erforderlich)
- kann/will Person keinen Erwachsenenvertreter wählen, kann sie von nächsten Angehörigen als gesetzliche Erwachsenenvertreter vertreten werden, sofern die vertretene Person nicht widerspricht
- kommt gesetzliche Erwachsenenvertretung nicht in Betracht ist ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter zu bestellen (**ultima ratio**): vorrangig nahestehende Person, sonst Erwachsenenschutzverein, Notar, Rechtsanwalt
- bei allen Vertretungsformen (außer gerichtlicher Bestellung) Mitwirkung eines Notars, Rechtsanwalts, Erwachsenenschutzvereins, Eintragung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (**ÖZVV**) erforderlich
- betroffene Person kann Vertretung jederzeit beenden

## Auswirkungen auf Handlungsfähigkeit

- **Allgemeine Geschäftsfähigkeit:**
  - Handlungsfähigkeit einer vertretenden Person wird durch Vorsorgevollmacht oder Erwachsenenvertretung an sich nicht eingeschränkt (§ 242 (1) ABGB)
  - im Einzelfall zu prüfen, ob vertretene Person **in concreto** entscheidungsfähig war oder nicht
  - nimmt nicht entscheidungsunfähige Person Rechtshandlung vor, ist diese nichtig
  - fällt Rechtshandlung in Wirkungsbereich eines Vorsorgebevollmächtigten oder Erwachsenenvertreter, ist diese bis zur Genehmigung des Vertreters schwebend unwirksam (§ 365 (3) ABGB)
  - wirksam sind:
    - Annahmen eines bloß vorteilhaften Versprechens (§ 865 (2) ABGB)
    - Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens, das die Lebensverhältnisse nicht übersteigt (§ 242 (3) ABGB)
  - nimmt entscheidungsfähige Person Rechtshandlung vor, die in Wirkungsbereich eines Vorsorgebevollmächtigten oder Erwachsenenvertreter fällt, ist die Rechtshandlung wirksam
  - **Genehmigungsvorbehalt:** bei gerichtlicher Erwachsenenvertretung kann das Gericht zur Abwendung einer ernstlichen und erheblichen Gefahr für die vertretene Person anordnen, dass bestimmte Rechtshandlungen unabhängig von der konkreten Entscheidungsfähigkeit der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters/zusätzlich der des Gerichts bedürfen, bis dahin ist es schwebend unwirksam (§ 242 (2) ABGB)

- Einwilligung in medizinische Behandlungen:
  - in medizinische Behandlung kann entscheidungsfähiger Erwachsener nur selbst einwilligen
  - fehlt es an Entscheidungsfähigkeit, muss (außer im Notfall) ein gesetzlicher Vertreter mit entsprechendem Wirkungsbereich zustimmen
  - hält Arzt volljährige Person für nicht entscheidungsfähig, hat er Angehörige, andere nahestehenden Personen und Fachleute beizuziehen, die den Erwachsenen in der Erlangung der Entscheidungsfähigkeit unterstützen (§ 252 (2) ABGB)
  - **Patientenverfügung:**
    - ist Patient nicht (mehr) entscheidungsfähig, darf weder behandelt noch ein gesetzlicher Vertreter befragt werden, wenn Patient Behandlung in einer verbindlichen Patientenverfügung nach dem PatVG abgelehnt hat und keine Hinweise auf Unwirksamkeit der Patientenverfügung bestehen
    - verbindlich, wenn sie bestimmte, strenge Anforderungen erfüllt
    - erfüllt sie Voraussetzungen nicht, ist sie dennoch für Ermittlung des Willens des Patienten zu berücksichtigen
  - hat nicht (mehr) entscheidungsfähiger Patient keine/nicht (mehr) verbindliche Patientenverfügung verfasst, muss gesetzlicher Vertreter mit entsprechendem Wirkungsbereich Entscheidung treffen
    - im Zweifel zugunsten der medizinischen Behandlung zu entscheiden
    - gibt vertretene Person zu erkennen, die Behandlung abzulehnen, der gesetzliche Vertreter will aber zustimmen, bedarf es (außer in Notfällen) der Genehmigung des Gerichts:
    - Gericht kann Zustimmung des Vertreters ersetzen oder einen anderen Vertreter bestellen, wenn der gesetzliche Vertreter eine Behandlung nicht zustimmt und dadurch dem Willen der vertretenen Person nicht entspricht (§ 254 (1)(2) ABGB)

## Juristische Personen und Personengesellschaften

**Gleichstellungsprinzip (§ 26 ABGB) für juristische Personen:** können im gleichen Umfang am Rechtsleben teilnehmen wie natürliche Personen, soweit bestimmte Rechtsstellung oder Rechtshandlung nicht ihrem Wesen nach natürlichen Personen vorbehalten ist.

### *Einteilung der juristischen Personen*

- **juristische Personen des Privatrechts:** basieren auf privatem Rechtsgeschäft
- **juristische Personen des öffentlichen Rechts:** entstehen durch Gesetz oder Verwaltungsakt
  - Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden)
  - Personalkörperschaften öffentlichen Rechts (Kammern, Sozialversicherungsträger)
  - Stiftungen des öffentlichen Rechts (ORF)
  - öffentliche Universitäten
  - kann an juristischen Personen des Privatrechts beteiligt sein
- **Personenverband:** Interessensgemeinschaft von Personen
- **Vermögensgesamtheit:** Träger eines Vermögens
- **Unternehmen:**
  - auf Dauer angelegte Organisation selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit
  - keine juristische Person
  - juristische Person kann ein Unternehmen betreiben
  - manche juristischen Personen sind Unternehmen kraft Rechtsform
  - Firma: der ins Firmenbuch eingetragene Name eines Unternehmers, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt

### *Entstehen juristischer Personen*

- juristische Personen des öffentlichen Rechts:
  - durch gesetzlichen oder behördlichen Gründungsakt
  - dadurch werden auch Organisation der juristischen Person, Organe und Umfang der Rechtsfähigkeit geregelt
- juristische Personen des Privatrechts:
  - durch Rechtsgeschäft der Gründer (Errichtung der juristischen Person)
  - Entstehung: Erwerb der Rechtsfähigkeit → erfordert Mindestmaß der staatlichen Mitwirkung/Duldung

## Teilnahme am Rechtsleben

- Handeln durch Organe
  - Rechtsfähigkeit durch Entstehung gegeben
  - nicht handlungsfähig → bedürfen der Tätigkeit natürlicher Personen
  - mehrere Gremien und Funktionsträger (**Organe**)
    - Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan (erforderlich): trifft die zur Zweckverfolgung erforderlichen Entscheidungen (Geschäftsführung) und vertritt die juristische Person gegenüber Dritten
    - Mitgliederversammlung (erforderlich): Mitglieder bilden innerhalb ihres gesetzlich und vertraglich festgelegten Zuständigkeitsbereichs Willen der juristischen Person
    - Kontrollorgan
- Zurechnung des Handelns natürlicher Personen
  - juristische Personen werden durch Organe handlungsfähig und haftbar
  - Verhalten aller Organwalter und Machthaber (§ 337 ABGB) zugerechnet: Machthaber (**Repräsentanten**) = alle Personen, die leitend und eigenverantwortlich in einem zur selbstständigen Erledigung zugewiesenen Wirkungsbereich tätig sind
  - es gelten die allgemeinen Grundsätze über die Gehilfenhaftung
  - strafrechtliche Verantwortlichkeit: Sonderregelungen im **VbVG**

## Wichtige juristische Personen

### Kapitalgesellschaften:

- **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH):**
  - kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck gegründet werden (§ 1 GmbHG)
  - **Gesellschafter:**
    - mit Stammeinlagen am Stammkapital beteiligt
    - halten Geschäftsanteile
    - haften nur mit ihrer Einlagen (nicht mit ihrem Privatvermögen)
  - kann durch eine oder mehrere Personen errichtet werden
  - bedarf zur Entstehung Eintragung im Firmenbuch
  - Stammkapital: mindestens **30.000 €** (bei Inanspruchnahme der Gründungsprivilegien: mindestens 10.000 €)
  - **Generalversammlung:**
    - allgemeines Willensbildungsorgan
    - Stimmrechte nach Höhe der Stammeinlagen verteilt
  - **Geschäftsführer:** zentrales Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan der GmbH
  - **Aufsichtsrat** (nur in wenigen Fällen zwingend)

- **Aktiengesellschaft (AG):**
  - **Aktionäre:**
    - mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital an der Gesellschaft beteiligt (§ 1 AktG)
    - haften nur für die Höhe der Einlagen
  - **Aktien:**
    - frei übertragbar
    - bei börsennotierten Aktiengesellschaften am Kapitalmarkt gehandelt
  - kann durch eine oder mehrere Personen errichtet werden
  - bedarf zur Entstehung Eintragung im Firmenbuch
  - Grundkapital: mindestens 70.000 €
  - **Vorstand:** vertritt AG, führt ihre Geschäfte
  - **Hauptversammlung:**
    - besteht aus allen Aktionären
    - muss einmal jährlich einberufen werden
    - beschließt über Ausschüttung der Dividenden und Entlastung des Vorstands
  - **Aufsichtsrat:**
    - Kollegialorgan
    - von der Hauptversammlung gewählt
    - bestellt den Vorstand und kann diesen bei Vorliegen wichtiger Gründe vorzeitig abberufen
- **Vereine:**
  - freiwilliger, auf Dauer angelegter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks
  - ideeller Zweck: nur ein solcher, der nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist
  - kann kein Unternehmen betreiben
  - wird durch Vereinbarung der Statuten errichtet
  - Errichtung ist der Vereinsbehörde anzuzeigen
  - entsteht durch Bescheid/wenn die Vereinsbehörde die Errichtung nicht binnen 4-6 Wochen untersagt
  - Eintragung ins Vereinsregister nicht konstitutiv, sondern verlautbart nur Entstehen des Vereins
  - **Mitgliederversammlung:**
    - gemeinsame Willensbildung der Vereinsmitglieder
    - kann auch Delegiertenversammlung sein
  - **Leitungsorgan:**
    - mind. 2 Personen
    - Führung der Vereinsgeschäfte
    - Vertretung des Vereins nach außen
  - **Rechnungsprüfer**
  - **Schlichtungseinrichtung**

- **Privatstiftungen:**
  - **Stiftungen** = Eigentümer eines auf Dauer gewidmeten Vermögens, dessen Erträge der Erfüllung bestimmter Zwecke dienen, die der Gründer (Stifter) festlegt
  - keine Mitglieder, nur Organe und Destinatäre (Begünstigte)
  - darf jedem erlaubten Zweck dienen
  - darf nicht:
    - erwerbsmäßige Tätigkeit ausüben, die über eine bloße Nebentätigkeit hinausgeht
    - Geschäftsführung einer anderen Gesellschaft übernehmen
    - unbeschränkt haftender Gesellschafter einer anderen Gesellschaft sein
  - durch Stiftungserklärung errichtet
  - entsteht durch Eintragung ins Firmenbuch
  - kann unter Lebenden oder von Todes wegen errichtet werden
  - mindestens **70.000 €**
  - Stifter gehört nicht zu den Organen der Stiftung
  - nach Entstehen kann Stiftungserklärung nur vom Stifter geändert oder widerrufen werden, wenn er sich Änderung/Widerruf vorbehalten hat
  - **Stiftungsvorstand:**
    - mind. 3 Mitglieder
    - verwaltet und vertritt Privatstiftung
    - sorgt für Erfüllung des Stiftungszwecks
    - Begünstigter oder eine diesem nahestehende Person oder juristische Personen können nicht Mitglieder sein
  - **Aufsichtsrat:** nur bei sehr großen Privatstiftungen

## Personengesellschaften:

- meistens rechtsfähig
- Gesellschaft und mindestens eine natürliche oder juristische Person haften selbst unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen
- stärkere Bindung an Personen der Gesellschafter
- **offene Gesellschaft (OG):**
  - Gesellschaft zum Betrieb eines Unternehmens
  - mindestens zwei Gesellschafter
  - bei keinem der Gesellschafter ist Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt
- **Kommanditengesellschaft (KG):**
  - Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern bei einem Teil der Gesellschafter auf einen bestimmten Betrag beschränkt (**Kommandisten**)
  - bei einem Teil ist Haftung unbeschränkt (**Komplementäre**)
- **Gesellschaften bürgerlichen Rechts und stille Gesellschaften:**
  - keine Rechtsfähigkeit
  - Träger von Rechten und Pflichten nach außen: die hinter diesen Gesellschaften stehenden Personen
  - Bedeutung der Gesellschaft zeigt sich in den Rechten und Pflichten der Gesellschafter untereinander

## Rechtsobjekte

- Rechtssubjekte sind keine Rechtsobjekte
- **§ 285 ABGB:** alles, was von der Person verschieden ist und zum Gebrauch der Menschen dient, ist eine Sache

## Subjektive Rechte

- **Rechte im subjektiven Sinn**
- die dem einzelnen Rechtssubjekt vom objektiven Recht eingeräumten Befugnisse, die vom Berechtigten unter Zuhilfenahme staatlicher Zwangsgewalt durchgesetzt werden können

## Arten subjektiver Rechte

### *Absolute Rechte*

- wirken **gegenüber jedermann** (*erga omnes*)
- **Zuweisungsfunktion**: verleihen dem Berechtigten eine bestimmte Freiheit
- Abwehrfunktion: Berechtigter darf von jedermann die Respektierung seines Rechts verlangen
- **Dingliche Rechte**:
  - absolute Herrschaftsrechte über bestimmte Sachen
  - Recht an einer Sache
  - **Eigentum**: umfänglichstes dingliches Recht, exklusive (ausschließende) Rechte:
    - eine Sache zu gebrauchen (**usus**)
    - Früchte aus einer Sache zu ziehen (**usus fructus**)
    - Sache in ihrem Wesen zu verändern (**abusus**)
    - Sache zu veräußern (**ius abutendi**)
  - beschränkte dingliche Rechte:
    - Fruchtgenuss
    - Pfandrecht
    - Dienstbarkeiten
    - Baurecht
    - Reallast
  - absolute Herrschaftsrechte, die sich auf körperliche Sachen beziehen (**§§ 285 – 530 ABGB**)
- **Immaterialgüterrechte**
  - geistiges Eigentum
  - geben demjenigen, der eine geistige Leistung erbracht hat, ein territorial und zeitlich begrenztes Monopol, seine Leistung wirtschaftlich zu verwerten
  - Inhaber können Rechte selber nutzen
  - Lizenzen: Nutzungsrechte Dritter
  - Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht
  - (Geschmacks)Musterrecht
  - Markenrecht
  - Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
- **Persönlichkeitsrechte**:
  - jede natürliche Person hat ein Bündel verschiedener Persönlichkeitsrechte
  - man kann über sie nicht rechtsgeschäftlich verfügen
  - man kann in bestimmte Eingriffe einwilligen (nicht an allgemeine Geschäftsfähigkeit, nur an konkrete Entscheidungsfähigkeit gekoppelt) → mit Wirkung für Zukunft frei widerruflich
  - Abwehrrechte: stehen auch dem Träger selbst nicht zur wirtschaftlichen Verfügung
  - haben teilweise vermögensrechtlichen Zuweisungsgehalt

## Relative Rechte

- können nur gegenüber bestimmten Personen (**inter partes**) ausgeübt werden
- Ansprüche:
  - **subjektives Recht**, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen fordern zu können
  - Recht auf Anspruch auf ein Tun oder Unterlassen
  - besteht nur gegenüber Anspruchsgegnern → relatives Recht
  - gehört zum Vermögen des Anspruchsberechtigten wie körperliche Sachen, die in seinem Eigentum stehen → jedermann hat diesen Umstand zu respektieren (Forderung, Forderungsrecht).
  - Pflicht (Schuld, Obligation) zu einem Tun oder Unterlassen: Anspruchsgegner schuldet Erfüllung des Anspruches, kann (meist) auf Erfüllung geklagt werden
  - Anspruchsberechtigter: Gläubiger, Verpflichteter: Schuldner
  - Schuldverhältnis: Summe aller sachlich zusammengehörenden, miteinander verbundenen und insofern eine Funktionseinheit bildenden wechselseitigen subjektiven Rechte und Pflichten zwischen Gläubiger und Schuldner
  - Anspruchsgrundlagen: Bestimmung des objektiven Rechts, aus der sich ein Anspruch ergibt
    - Anspruchshäufung: wenn mehrere Anspruchsgrundlagen sich nicht gegenseitig widersprechen, können sie nebeneinander eintreten und sind kumulativ anzuwenden
    - Anspruchskonkurrenz: wenn mehrere Anspruchsgrundlagen sich zwar nicht widersprechen, aber zu demselben/einem ähnlichen wirtschaftlichen Ergebnis, ist zwischen ihnen der ein oder andere in Betracht kommende Rechtssatz anzuwenden
  - Einreden und Einwendungen:
    - verschiedene materialrechtliche Mittel des Anspruchsgegners, sich gegen Anspruch zu verteidigen
    - Anspruchssteller muss regulären Anspruchsvoraussetzungen beweisen
    - Anspruchsgegner hält entgegen und kann seinerseits Beweis führen
    - **Einrede:**
      - Leistungsverweigerungsrecht des Anspruchsgegners, das dem Anspruch seine Durchsetzbarkeit nimmt
      - vom Gericht nur zu beachten, wenn der Anspruchsgegner sie aktiv erhebt
    - **Einwendungen:**
      - vom Gericht von Amts wegen zu beachten
      - entfalten ihre Wirkung kraft Gesetzes, ohne dass sich Anspruchsgegner auf sie berufen muss
      - gesetzliche Tatbestände, die die Entscheidung des geltend gemachten Anspruchs ausnahmsweise verhindern

- **Gestaltungsrechte:**
  - verleihen dem Berechtigten die Rechtsmacht, durch einseitige Erklärungen ein Rechtsverhältnis zum Entstehen/Erlöschen zu bringen / ein bestehendes Rechtsverhältnis zu verändern
  - anderer Teil
    - Mitwirkung nicht erforderlich
    - muss nicht unmittelbar reagieren
    - hat lediglich Folgen der einseitigen Rechtsgestaltung hinzunehmen und in Zukunft entsprechend zu handeln
  - Recht zu einer bestimmten Gestaltung

### Verfügung über Rechte

- subjektive rechte können ihrem Inhalt nach ausgeübt werden
- Rechte:
  - zugleich auch (unkörperliche) Sachen
  - vielfach als Rechtsobjekte zu qualifizieren
- man kann über viele Rechte verfügen
- Verfügung setzt stets **Titel** und **Modus** voraus
  - bedarf zu Übertragung des Eigentums an körperlichen Sachen eines wirksamen Kaufvertrags und der Übergabe der Sache
  - bei Forderungen: Vereinbarung zwischen altem und neuem Gläubiger
- **Verfügungsobjekte:**
  - die meisten dinglichen Rechte
  - Immaterialgüterrechte
  - Forderungen
  - Anteilsrechte

## Verbriefung von Rechten (§ 1393 Satz 3 ABGB)

### Wertpapiere

- Verfügung über das Recht nach den Regeln über das Sacheigentum (Kaufvertrag, Übergabe des Papiers)
- Ermöglichung eines gutgläubigen Erwerbs (das Recht aus dem Papier folgt dem Recht am Papier)
- dem Eigentümer des Papiers können nur noch die aus dem Papier ersichtlichen Einwendungen entgegengehalten werden
- Inhaberpapiere: Berechtigter ist, wer die Urkunde erworben und innehat
- Orderpapiere: Berechtigter ist, wer in der Urkunde als Berechtigter oder auf dessen Order bezeichnet ist und die Urkunde innehat
- verbrieft werden können verschiedenste Rechte:
  - Forderungen auf eine Geldleistung
  - Ansprüche auf Herausgabe von Waren
  - schuldrechtliche oder dingliche Teilhaberrechte an Vermögensmassen
  - Recht, ein bestimmtes Rechtsgeschäft tätigen zu können
- **Wertpapier im weiteren Sinn:**
  - Urkunde, in der ein privates Recht in der Weise verbrieft ist, dass zur Geltendmachung des Rechts die Innehabung der Urkunde erforderlich ist
  - Namenpapiere, Rektapapiere
  - Recht am Papier folgt dem Recht aus dem Papier

### Geld

- **Bargeld:** ganz besonderes Inhaberpapier
- gesetzliches Zahlungsmittel
- verbrieft eine gegen das Zentralbanksystem gerichtete Forderung
- wird nach den Regeln über das Sacheigentum übertragen: Wer Eigentum an den Banknoten oder Münzen erworben hat, dem steht auch sein Wert zu
- Bargeld wird zunehmend durch Buchgeld ersetzt
- **Kontoguthaben:**
  - nicht (Mit)Eigentum
  - bloße Forderung gegen die kontoführende Bank
  - Überweisung: mit Hilfe von Anweisungen wird dem Empfänger eine neue Forderung gegen seine kontoführende Bank verschafft
- **virtuelle Währungen:**
  - nicht als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt
  - dezentrale Zahlungssysteme
  - „Guthaben“: Vereinbarung zwischen den Teilnehmer am Netzwerk (keine Forderung gegen Institutionen)

## Verjährung von Rechten

- im Interesse des Rechtsfriedens: meisten subjektiven Rechte nur eine gewisse Zeit geltend machbar → Frist abgelaufen, ohne dass das Recht geltend gemacht wurde → Verlust des Rechts zur Geltendmachung
- verjährtes Recht erlischt nicht ganz:
  - nur gerichtliche Geltendmachung nicht mehr möglich
  - Recht als Naturobligation bleibt bestehen
  - kann noch wirksam erfüllt werden
  - Geleistetes darf nicht wegen fehlender Rechtsgrundlage zurückgefordert werden (§ 1432 ABGB)
- auf Verjährung muss sich Schuldner vor Gericht als Einrede berufen
- Beginn:
  - Zeitpunkt, in welchem das Recht zuerst hätte ausgeübt werden können
  - manche Fälle: objektive Festlegung des Zeitpunkts durch das Gesetz
  - andere Fälle: subjektive Kenntnis des Berechtigten von den das Recht begründenden Umständen relevant
- allgemeine, lange Verjährungsfrist: **30 Jahre**
- kurze Verjährungsfrist:
  - **3 Jahre**
  - Reihe von Forderungen, die der Gesetzgeber gesondert aufzählt
- in speziellen Fällen gibt es zahlreiche andere Verjährungsfristen
- **Hemmung**: schiebt den Beginn/Fortlauf der Verjährungsfrist hinaus (z.B. Stundung)
- **Unterbrechung**: lässt Verjährungsfrist nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes wieder neu beginnen

## **Rechtsgeschäfte**

### Grundbegriffe

- **Prinzip der Privatautonomie**: Möglichkeit jedes einzelnen, seine Rechtsbeziehungen nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu regeln
- **Rechtsgeschäft**:
  - Mittel zur Gestaltung der rechtlichen Verhältnisse
  - besteht aus einer oder mehreren Willenserklärungen
- **Willenserklärung**:
  - setzt Rechtsfolgewillen (Geschäftswillen, Bindungswillen) voraus → Erklärender will mit seiner Willenserklärung Rechtswirkungen herbeiführen
  - Rechtsfolgewillen kann notfalls mit behördlichem Zwang durchgesetzt werden
  - der Erklärende muss sich nicht aller rechtlichen Konsequenzen bewusst sein

## Arten von Rechtsgeschäften

### *Unterscheidung nach der Anzahl der Beteiligten*

- **einseitige Rechtsgeschäfte:** kommen durch Willenserklärung eines einzigen Rechtssubjekts zustande
- **zwei- oder mehrseitige Rechtsgeschäfte:** bedürfen zweier oder mehrerer übereinstimmender Willenserklärungen
- **einseitig verpflichtende Rechtsgeschäfte:** nur ein Partner ist zu einer Leistung/einem sonstigen Verhalten verpflichtet
- **mehrseitig verpflichtende Rechtsgeschäfte:** beide/alle Partner zu einer Leistung/einem sonstigen Verhalten verpflichtend

### *Entgeltliche und unentgeltliche Rechtsgeschäfte*

- **entgeltliche Rechtsgeschäfte:** Leistung wird um der Gegenleistung willen erbracht
- **unentgeltliche Rechtsgeschäfte:** Zuwendung erfolgt aus Freigiebigkeit, ohne Gegenleistung

### *Verpflichtungsgeschäfte und Verfügungsgeschäfte*

- **Verpflichtungsgeschäfte:**
  - begründen Pflichten, die erst in der Folge erfüllt werden müssen
  - auf künftig vorzunehmende Leistung gerichtet
- **Verfügungsgeschäfte:** wirken unmittelbar auf ein bereits bestehendes Recht ein, indem sie es übertragen, aufheben, beschränken oder sonst in seinem Inhalt verändern

## Kundmachung und Wirkung von Willenserklärungen

### *Empfangsbedürftige und nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen*

- rechtsgeschäftlicher Wille muss erklärt (kundgemacht) werden
- die meisten Willenserklärungen sind empfangsbedürftig → müssen zu ihrer Wirkung dem Angesprochenen (**Anerklären**) zugegangen sein
- Willenserklärung ist zugegangen, wenn sie so in den Machtbereich des Empfängers der Willenserklärung gelangt ist, dass dieser sich mit ihr vertraut machen kann und nach der Lebenserfahrung mit deren Kenntnisnahme zu rechnen ist (braucht sie aber nicht wirklich zur Kenntnis nehmen oder sich inhaltlich mit ihr auseinandersetzen)
- wenige Willenserklärungen sind nicht empfangsbedürftig
  - müssen niemandem zugehen, um wirksam zu sein
  - letztwillige Verfügung: derjenige, der sie errichtet, muss seinen letzten Willen kundtun, aber er kann die Erklärung zunächst auch für sich behalten

### *Ausdrückliche und schlüssige Willenserklärungen*

- **ausdrückliche Willenserklärung:** lässt in Worten/allgemein angenommenen Zeichen erkennen, was gemeint ist
- **schlüssige (stillschweigende, konkludente) Willenserklärung:**
  - erfolgt durch Handlungen, welche mit Überlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund, daran zu zweifeln, übrig lassen, dass eine rechtsgeschäftliche Handlung gemeint ist (§ 863 ABGB)
  - erfordert mehr als bloßes Stillschweigen
  - Schweigen hat grundsätzlich keinen Erklärungswert

### *Auslegung von Willenserklärungen*

- **Vertrauenstheorie:** es kommt darauf an, wie die Erklärung von einem redlichen, verständigen Erklärungsempfänger in der konkreten Position des Anerklärten verstanden werden musste (**objektiver Empfängerhorizont**)
- **§ 915 ABGB:**
  - wenn mehrere Deutungen einer Willenserklärung möglich sind, ist im Zweifel anzunehmen, dass sich der Verpflichtete bei einseitig verbindlichen Geschäften eher die geringere Last auferlegen wollte
  - bei zweiseitig verbindlichen Verträgen soll eine undeutliche Äußerung demjenigen zum Nachteil gereichen, der sich der Äußerung bedient
- Willenserklärung kann auch vorliegen, wenn dem Erklärenden gar nicht bewusst war, dass er eine Erklärung abgegeben hat:
  - sofern nur aus der Sicht des objektiven Empfängers der Rechtsschein einer Willenserklärung vorlag und
  - dieser dem Erklärenden zugerechnet werden kann und
  - der Empfänger konkret auf das Vorliegen einer Erklärung vertraut hat

# Verträge und vertragliche Schuldverhältnisse

## Vertragsabschluss

### Angebot und Annahme

- Vertrag kommt durch übereinstimmende Willenserklärung (mind.) zweier Personen zustande (§ 861 ABGB): **Angebot und Annahme**
- für fast alle Verträge genügt Willensübereinstimmung (Konsens) → **Konsensualverträge**
- bei wenigen Verträgen ist die faktische Übergabe zur Wirksamkeit des Vertrags erforderlich → **Realverträge**

### *Angebot*

Wer mit einem anderen einen Vertrag schließen will, muss ihm das kundtun:

- Unterbreitung eines Vorschlags über den Inhalt des gewünschten Vertrags → **Angebot (Offerte)**: einleitende Willenserklärung
- Inhaltserfordernisse eines Angebots:
  - sämtliche für den Vertragsinhalt erforderliche Angaben (**essentia negotii**)
  - Angebot = wenn der andere Teil nur „Ja“ sagen muss, um die erforderliche Willensübereinstimmung (→ und Vertrag) zustande zu bringen
  - alle anderen Kontaktnahmen: Äußerungen im Zuge von Vertragsverhandlungen
- **Bindungswille**:
  - Angebot = Bindungswille → Angebot liegt nur vor, wenn es vom Bindungswillen des Offerten getragen ist
  - kein Bindungswille → kein verbindliches Angebot, weil es nicht auf Erzeugung von Rechtswirkungen gerichtet ist (allenfalls fordert es zur Verbindung von Angeboten auf (invitatio ad offerendum))
  - stimmt Anerklärte einem freibleibenden "Angebot" zu, handelt es sich seinerseits um ein Angebot
- **Bindungswirkung**:
  - mit Zugang (Zustellung) entfaltet Angebot Bindungswirkung für Erklärenden
  - Anerklärter hat Recht, durch Annahmeerklärung einen Vertrag im Sinne des Angebotes zustande zu bringen → einseitiger Widerruf des Angebots ist für Dauer der Bindungswirkung nicht mehr möglich
  - Dauer der Bindungswirkung:
    - kann vom Offerenten selbst bestimmt werden
    - wenn nichts bestimmt wurde → § 862 ABGB:
      - unter Anwesenden hat sich Adressat unverzüglich zu erklären
      - übrige Fälle: Annahmefrist setzt sich aus der Zeit der Beförderung zum Adressaten, einer angemessenen Überlegungsfrist und der voraussichtlichen Beförderung der Antwort an den Anbotsteller zusammen
    - endet mit Ablauf der Annahmefrist für den Anbotsteller

## Annahme

- **Annahme als Willenserklärung:**
  - wer mit einem ihm zugegangenen Angebot einverstanden ist, kann es durch eine entsprechende Willenserklärung annehmen (sein Einverständnis erklären)
  - sobald dem Anbotsteller die Annahmeerklärung im Zeitraum der Bindungsfrist zugegangen ist, ist der Vertrag abgeschlossen → zustande gekommen
  - später zugehende „Annahme“: rechtlich ein neues Angebot
  - Annahme muss inhaltlich voll dem Angebot entsprechen
  - Modifizierungen des Inhalts des Angebots lassen keine Annahme zustande kommen (→ **Gegenangebot**)
- **Annahme als Willensbestätigung:**
  - manchmal ist ausdrückliche Annahmeerklärung nicht zu erwarten → Vertrag kommt durch Erfüllung zustande (§ 864 (1) ABGB)
  - Behalten, Verbrauchen, Verwenden einer unbestellt gelieferten Sache:
    - gilt nicht als Annahme eines Angebots
    - musste dem Empfänger auffallen, dass ihm die Sache irrtümlich zugegangen ist, hat er dies mitzuteilen/die Sache zurückzuleiten (§ 864 (2) ABGB)

## Konsens und Dissens

- **Natürlicher und normativer Konsens:**
  - **Konsens:** Angebot und Annahme entspreche einander → Erklärungen der Beteiligten stimmen so überein, dass sie ein sinnvolles Ganzes bilden
  - natürlicher Konsens: beide wollen von ihrem Willen her tatsächlich das Gleiche
  - gemeinsamer wahrer Parteiwille bedeutsamer als der Wortlaut der Erklärung (§ 914 ABGB)
  - Vertrag kommt mit dem übereinstimmenden Gewollten zustande, wenn beide Parteien dasselbe meinen, sich aber gleichermaßen in der Bezeichnung vergriffen haben (**falsa demonstratio non nocet**)
  - **normativer Konsens:** es reicht für Vertragsabschluss, wenn Erklärungen nur nach Maßgabe des objektiven Empfängerhorizonts übereinstimmen
  - Parteien müssen nicht alle Einzelheiten ausdrücklich regeln: offener Punkt → Ergänzung des Vertrags durch das Gesetz
  - **ergänzende Vertragsauslegung:** Richter hat einen Vertrag so zu ergänzen, wie ihn redliche und vernünftige Parteien angesichts der gegebenen Umstände geschlossen hätten

- Scheingeschäfte (und Umgehungsgeschäfte):
  - **Scheingeschäft:**
    - erweckt nach außen hin Eindruck der Gültigkeit, in Wahrheit aber von beiden Vertragsparteien, so gar nicht gewollt
    - gilt nicht
    - stattdessen gilt das verdeckte Geschäft
    - verdecktes Geschäft gesetzeswidrig und erfordert Zweck der verletzten Norm die Nichtigkeit des Geschäfts: auch verdecktes Geschäft gilt nicht
  - **Umgehungsgeschäft:**
    - geschlossenes Geschäft tatsächlich so gewollt
    - wirtschaftlicher Zweck des Geschäfts in Wahrheit ein anderer als jener, für den der gewählte Vertragstypus geschaffen wurde
    - gültig, sofern sein Inhalt nicht gesetzeswidrig ist
- **Dissens:**
  - Fehlen einer Willensübereinstimmung
  - Erklärungen passen nicht zueinander
  - Vertrag kommt nicht zustande
  - **offener Dissens:** Parteien wird Dissens unmittelbar nach Abgabe der Erklärungen bewusst
  - **versteckter Dissens:** Dissens wird erst später entdeckt

## Stellvertretung

### *Funktion und Wirkungen*

- grundsätzlich handelt jedermann für sich selbst
- mittelbare Stellvertretung: Rechtsfolgen treten in der Person des Vertreters ein
- unmittelbare Stellvertretung: Vertretener wird durch rechtsgeschäftliche Handlung des Stellvertreters unmittelbar selbst berechtigt und verpflichtet
- vertretungsunfreundliche Rechtsgeschäfte: Stellvertretung ausgeschlossen

## Voraussetzungen unmittelbarer Stellvertretung

- **Abgabe einer eigenen Willenserklärung**
  - Stellvertreter gibt eigene Willenserklärung ab
  - **Bote**: überbringt einem Dritten die Willenserklärung des Geschäftsherrn
  - Stellvertreter muss zumindest beschränkt geschäftsfähig sein
  - Stellvertreter selbst nicht schutzbedürftig
  - Bote kann gänzlich geschäftsunfähig sein
- **Handeln im fremden Namen**
  - Offenlegungsgrundsatz: Dritter muss wissen, dass der Stellvertreter nicht für sich selbst, sondern für den Vertretenen tätig wird
  - Stellvertreter muss im Namen des Vertretenen handeln: Vertreter muss allgemein kenntlich machen, für einen anderen zu handeln
  - wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass dem Dritten die Person des Geschäftspartners völlig gleichgültig ist (und der Dritte nichts Gegenteiliges kundtut), kann auf die Offenlegung verzichtet werden
  - Rechtsfolgen treffen unmittelbar den Vertretenen (Geschäft für den, den es angeht)
- **Vertretungsmacht**
  - Stellvertreter muss berechtigt sein, für den Vertretenen tätig zu werden
  - Begründung durch:
    - rechtsgeschäftliche Stellvertretung (**Vollmacht**)
    - gesetzliche Stellvertretung
    - organschaftliche Stellvertretung

## Vollmacht

- **Vollmacht**:
  - rechtsgeschäftlich eingeräumte Vertretungsmacht
  - rechtliches Können im Außenverhältnis
  - wer Vollmacht hat, kann für den Vertretenen im Außenverhältnis rechtsgeschäftlich handeln → durch Abgabe von Willenserklärungen berechtigen und verpflichten
  - durch einseitiges Rechtsgeschäft erteilt
  - Stellvertreter muss nicht zustimmen
  - Innenvollmacht: Vertretene erteilt gegenüber dem Stellvertreter die Vollmacht (**intern**)
  - Außenvollmacht: Vertretene teilt einem Dritten/der Öffentlichkeit die Vollmacht mit (**extern**)
- **Auftrag**:
  - zweiseitiges Rechtsgeschäft
  - bedarf der Zustimmung des Stellvertreters
  - begründet ggf eine Pflicht zum Tätigwerden

- **Ermächtigung:**
  - einseitiges Rechtsgeschäft
  - gestattet dem Stellvertreter, tätig zu werden
- **Anscheinsvollmacht**
  - Fälle, in denen zwar keine rechtsgeschäftlich erteilte Vollmacht vorliegt, das Verhalten des Vertreters aber dennoch dem Vertretenen aus Gründen des Vertrauensschutzes zugerechnet wird
  - Voraussetzungen:
    - äußerer Schein, der geeignet ist, beim Dritten den begründeten Glauben zu erwecken, der Vertreter habe Vollmacht
    - Anschein muss vom Vertreter zurechenbar verursacht worden sein und
    - Dritte muss auf das Bestehen der Vollmacht vertrauen (**Gutgläubigkeit des Dritten**)
- Umfang der Vollmacht:
  - General-, Gattungs- und Einzelvollmachten → Formalvollmachten (z.B.: Prokura, organschaftliche Vertretung von juristischen Personen und Personengesellschaften)
  - der vom Gesetzgeber vorgesehene Umfang der Vollmacht kann vom Vollmachtgeber Dritten gegenüber nicht beschränkt werden

#### *Vertretung ohne Vertretungsmacht*

- **Scheinvertreter (falsus procurator):** wenn jemand als Vertreter handelt, der keine Vollmacht hat/seine Vollmacht überschreitet
- Rechtsgeschäft kommt nicht zustande
- Vertretene hat Möglichkeit, Rechtsgeschäft nachträglich zu genehmigen (**§ 1016 ABGB**)
- Genehmigung wird angenommen, wenn sich der unwirksam Vertretene den Vorteil aus dem Geschäft zuwendet
- bleibt Genehmigung aus, haftet der Scheinvertreter beim Dritten: hat bei Verschulden all das zu ersetzen, was der Dritte durch sein Vertrauen an Schaden erlitten hat (**Vertrauensschaden**)

#### Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

##### *Vorliegen von AGB*

- einheitlicher Vertragstext
- Rationalisierung und Spezialisierung
- Vertragsbedingungen, die
  - von einer Partei (**Verwender**) der anderen Partei einseitig gestellt werden
  - nicht im Einzelnen ausgehandelt und
  - für eine für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert wurden

## Geltungsgrund

- AGB gelten nur, wenn sie im Einzelfall vertraglich vereinbart werden
- bedarf im Zuge der Vertragsverhandlungen Hinweise darauf, dass der Verwender dem Einzelvertrag AGB zugrunde legen will
- **Einbeziehungskontrolle**: Kunde muss vor Vertragsschluss Möglichkeit haben, in AGB Einsicht zu nehmen
- nachträgliche Bezugnahme auf AGB genügt nicht

## Kontrolle von AGB

- **AGB**: Instrument, wirtschaftliche Übermacht des Verwenders auszuspielen
- können vom dispositiven Recht abweichende Klauseln enthalten
- **Individualprozess**: gegen gesetzeswidrige AGB können betroffene Kunden Klagen erheben
- **Verbandsprozess, Verbandsklage**: gegen gesetzeswidrige AGB können Interessensverbände Klage erheben
- bei unlauterem Wettbewerb: Mitbewerber können Maßnahmen ergreifen
- mehrdeutige Regelungen bei zweiseitig verpflichtenden Verträgen werden zum Nachteil des Verwenders ausgelegt (§ 915 ABGB)
- **Geltungskontrolle**:
  - überraschende, nachteilige Klauseln werden nicht Vertragsinhalt
  - Annahme, dass sie nicht vom Willen des Vertragspartners des Verwenders der AGB umfasst sind (§ 864a ABGB)
  - **partieller Dissens** → erübrigt Irrtumsanfechtung
- **Inhaltskontrolle**:
  - ob Inhalt gesetzeskonform und den guten Sitten entspricht
  - gröblich benachteiligende Nebenabreden nichtig (§ 879 (3) ABGB)
  - hält Klausel nicht stand → unwirksam
- **spezielle Klauselverbote für Verbrauchergeschäfte (§ 6 KSchG)**:
  - Klauselverbote des § 6 (1) KSchG: gelten für alle Vertragsbestimmungen
  - Klauselverbote des § 6 (2) KSchG: gelten für alle Vertragsbestimmungen, bei denen der Unternehmer nachweist, dass sie im Einzelnen ausgehandelt wurden
- **Transparenzgebot**: unklar oder unverständlich abgefasste Vertragsbestimmung für Verbraucher unwirksam (§ 6 (3) KSchG)
- **geltungserhaltende Reduktion**: Klausel wird auf den gerade noch zulässigen Inhalt reduziert

## Mängel des Vertragsschlusses

- Kriterien für Wirksamkeit des Vertragsabschlusses:
  - Geschäftsfähigkeit der Parteien
  - Fehlen von Willensmängeln
  - Möglichkeit und Erlaubtheit des Vertragsinhaltes
  - **laesio enormis**
  - Formvorschriften
- Mängel beim Vertragsabschluss → Vertrag nichtig/anfechtbar/nicht klagbar
- **Wurzelmangel**: Mangel haftet der Wurzel des Vertrags an

## Mängel der Geschäftsfähigkeit

- geschäftsfähig ist, wer sich durch eigenes rechtsgeschäftliches Handeln berechtigen und verpflichten kann
- **Geschäftsfähigkeit**: kann wegen des Alters oder des Geisteszustands ausnahmsweise fehlen oder beschränkt sein
- Kind und nicht entscheidungsfähige volljährige Personen: Rechtsgeschäft jedenfalls nichtig
- hängt Wirksamkeit von Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters/des Gerichts ab: Genehmigung schwebend unwirksam → Geschäft wird mit Genehmigung rückwirkend wirksam/bei Verweigerung nichtig
- nichtiges Geschäft erfüllt → bereits geleistetes kann zurückgefordert werden
- Anspruchskonkurrenz: Verfügungen unwirksam, wenn Verpflichtungsgeschäft nichtig ist → Rückgabeanspruch kann durch Eigentumsklage (**rei vindicatio**) oder Bereicherungsrecht geltend gemacht werden
- Rückforderung von geschäftsunfähigen/in Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen nur möglich, wenn die Leistung bei der Person noch wirklich vorhanden/zu ihrem Nutzen verwendet worden ist (§ 1437 (2) ABGB)

## Mängel der freien Willensbildung

### *Drohung und List*

- rechtsgeschäftlicher Wille muss frei gebildet sein (§ 869 ABGB)
- **Drohung:**
  - freier Wille fehlt, wenn jemand durch begründete Furcht zu einem Vertrag veranlasst wurde (§ 870 ABGB)
  - das in Aussicht gestellte Übel muss dazu geeignet sein, den Bedrohten hinreichend einzuschüchtern
  - Drohung nur relevant, wenn sie für den Abschluss des Vertrages kausal und widerrechtlich war ← bei Androhung unerlaubter Mittel oder bei Androhung erlaubter Mittel, wenn sie im konkreten Zusammenhang inadäquat sind
- **List:**
  - freier Wille fehlt, wenn jemand von dem anderen Vertragspartner durch List zu einem Vertrag veranlasst wurde (§ 870 ABGB):
  - List muss kausal für Vertragsabschluss sein
  - aktives Vorspielen falscher Tatsachen
  - Verschweigen wahrer Tatsachen, wenn eine Pflicht zur Aufklärung besteht
  - setzt nicht Schädigungsabsicht voraus
  - genügt, wenn der Täuschende billigend in Kauf nimmt, dass der andere Teil den Vertrag irrtümlich abschließt
- erfolgt Drohung/Täuschung durch einen Dritten, ist Vertrag nur anfechtbar, wenn der Vertragspartner von der Drohung/Täuschung wusste/wissen musste/daran teilnahm (§ 875 ABGB)
- Drohung/List → Vertrag anfechtbar:
  - Vertrag nicht von vornherein nichtig
  - Opfer muss Vertrag vor Gericht anfechten/Anfechtbarkeit einredeweise geltend machen
  - Verjährung des Rechts zur Anfechtung
    - bei Drohung **3 Jahre** ab Wegfall der Drohung
    - bei List **30 Jahre** ab Vertragsschluss
  - Konsequenz einer erfolgreichen Anfechtung (= Leistungsaustausch/Rückgabeanspruch):
    - Eigentumsklage (*rei vindicatio*)/Bereicherungsrecht
    - Schadensersatzansprüche

## Irrtum

- keine listige Irreführung
- Geschäftsirrtümer im weiteren Sinn:
  - **Erklärungsirrtum**: Irren bei der Willenserklärung selbst
    - Erklärender erklärt etwas anderes, als er will/Erklärung als solche ist ihm nicht bewusst
    - nicht irrtumsrechtlich relevant, wenn der Vertrag ohnehin mit dem von den beiden Parteien gewollten Inhalt zustande kommt (Auslegung vor Anfechtung)
  - Geschäftsirrtum im engeren Sinn: Erklärender irrt sich über Natur des Gegenstands/Geschäfts/beachtliche Eigenschaft/Identität des Partners
- **Motivirrtümer**:
  - außerhalb des Geschäftsinhalts
  - Irrtum über Beweggründe, warum sich Erklärender zur Abgabe der Willenserklärung entschlossen hat
  - rechtfertigen bei entgeltlichen Verträgen keine Vertragsanfechtung wegen Irrtums (§ 901 ABGB)
- **Anfechtungsvoraussetzungen**:
  - Irrtum muss kausal für Vertragsschluss sein
  - wahrer Wille des Erklärenden nur Vorrang gegenüber Vertrauen des Dritten in Gültigkeit des geschlossenen Vertrages, wenn:
    - Vertrauen des Vertragspartners keinen höheren Schutzwert als der wahre Wille des Erklärenden verdient
    - Vertrauen sich noch nicht gebildet hat
  - **§ 871 (1) ABGB**: selbst, wenn für Irrtumsanfechtung beachtlicher Geschäftsirrtum im weiteren Sinne vorliegt, ist Vertrag nur anfechtbar, wenn Irrtum
    - vom anderen Teil veranlasst (nicht unbedingt verschuldet) wurde
    - dem anderen Teil hätte auffallen müssen
    - noch rechtzeitig aufgeklärt wurde (→ Vertragspartner hat noch keine vermögensmäßigen Dispositionen im Vertrauen auf das gültige Zustandekommen getroffen)
- Rechtsfolgen:
  - **wesentlicher Irrtum**: Möglichkeit der Anfechtung des gesamten Vertrages
  - **unwesentlicher Irrtum**: Vertragsanpassung
  - **Irrtumsanfechtung**: gerichtlich durch Klage/Einrede
  - Rechts zur Anfechtung verjährt nach **3 Jahren** ab Vertragsabschluss

## Mängel des Vertragsgegenstandes

### *Unmöglichkeit des Vertragsinhalts*

- Verträge kommen nicht gültig zustande, wenn Erfüllung von Anfang an geradezu unmöglich ist (§ 878 ABGB)
- nicht jeder unmögliche Inhalt ist geradezu unmöglich → rechtlich Unmögliches, faktisch Absurdes
- derjenige, der Unmöglichkeit seines Leistungsversprechens kannte, haftet auf Vertrauensinteresse (Nachteil, der dem anderen zugefügt wurde)
- **Kulpakompensation:**
  - war dem anderen Unmöglichkeit bekannt/hätte er sie erkennen müssen → keinerlei Haftungsansprüche
  - keine Schadensteilung
- **schlichte Unmöglichkeit:**
  - Vertrag gültig, auch wenn Unmöglichkeit bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegt
  - Vertrag kann nicht erfüllt werden → Rücktrittsrecht und evtl Schadensersatzansprüche, nach Übergabe Gewährleistungsansprüche

### *Unerlaubtheit des Vertragsinhaltes*

- Vertrag, der gegen gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verstößt, ist nichtig (§ 879 (1) ABGB)
- nicht jeder Gesetzesverstoß führt zu Nichtigkeit des gesamten Rechtsgeschäfts
- Schutzzweck der verletzten Norm: bestimmt, ob und welche Art von Nichtigkeit vorliegt
- Verbote beachtlich, die den Inhalt der rechtsgeschäftlichen Willenserklärung betreffen (**Inhaltsverbote**)
- Verbote spielen keine Rolle, die die Art und Weise des Zustandekommens des Rechtsgeschäfts betreffen
- Tatbestände gesetzeswidriger Vereinbarungen (§ 879 (2) ABGB):
  - Zusage eines Entgelts für die Unterhandlung eines Ehevertrags
  - Vermittlung einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung
  - Zusage, einem Rechtsfreund eine ihm anvertraute Streitsache/erstrittenen Betrag ganz/teilweise zu überlassen
  - Veräußerung einer erhofften Erbschaft noch zu Lebzeiten des Verstorbenen
  - Wucher: kann nur vom Bewucherten geltend gemacht werden (relative Nichtigkeit)
- **gute Sitten:**
  - Werteordnung des positiven Rechts
  - Grundüberzeugung aller billig und gerecht denkenden

## Verkürzung über die Hälfte (*laesio enormis*)

- geschuldete Leistung nicht einmal die Hälfte der Gegenleistung wert → Gegenleistungspflichtiger darf Aufhebung des Vertrags verlangen (*laesio enormis*)
- anderer Vertragspartner kann Aufhebung des Vertrags abwehren, indem er auf gemeinen Wert aufzahlt (§ 934 ABGB)
- Werte der Leistungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
- keine Anwendung bei:
  - Kenntnis der wahren Wertverhältnisse
  - teilweiser Schenkung
  - gerichtlicher Versteigerung (§ 935 ABGB)
  - Verträgen mit einem Glückselement (§ 1268 ABGB)
  - Vergleichen (§ 1386 ABGB)

## Mängel der Form

### *Formfreiheit und gesetzlicher Formzwang*

- ausnahmsweise Formvorschriften für bestimmte Arten von Verträgen zum Zweck:
  - des Übereilungsschutzes
  - der Beweissicherung
  - der Publizität zum Schutz Dritte
- Arten von Formen (fast überall inkl. elektronischer Variante):
  - Textform
  - dauerhafter Datenträger
  - Papierform
  - einfache Schriftform (§ 886 ABGB)
  - öffentlich beglaubigte Urkunde
  - Notariatsakt
- Rechtsfolge der Verletzung gesetzlicher Formvorschriften:
  - richtet sich nach konkretem Formzweck
  - aus Rechtsgeschäft erwachsende Verpflichtungen:
    - nicht einklagbar
    - begründen Naturalobligation

### *Vereinbarter Formzwang*

- **rechtsgeschäftlich vereinbarter Formzwang**: Parteien vereinbaren, dass künftige Abreden nur in bestimmter Form wirksam sind
- widerrechtliche Vermutung, dass Erklärungen, welche vereinbarte Form nicht beachten, ohne Rechtsbindungswillen erfolgen

## Vertragliche Schuldverhältnisse

### Ziel und Dauerschuldverhältnisse

- **Zielschuldverhältnisse:** Erbringung einer einmaligen Leistung
- **Dauerschuldverhältnisse:**
  - länger andauerndes/laufend wiederkehrendes Verhalten
  - enden durch Zeitablauf/einvernehmliche Auflösung/Kündigung
  - können aus wichtigem Grund jederzeit aufgelöst werden
  - Anfechtung wirkt **ex nunc**

### Vertragstypen

#### *Bedeutung gesetzlicher Vertragstypen*

- **Vertragsfreiheit** (Inhaltsfreiheit): Rechtssubjekte können vereinbaren, was auch immer sie wollen
- besondere Regelungen für bestimmte, besonders gängige Vertragstypen
  - Erleichterung des rechtsgeschäftlichen Verkehrs
  - Schutzzweck

#### *Die wichtigsten Vertragstypen*

- **Veräußerungsverträge:** Zweck, Sachen ins Eigentum anderer zu übertragen
  - Kaufvertrag (§§ 1053 ff ABGB):
    - Erwerben von Eigentum an Sachen gegen Zahlung eines Geldbetrages
    - Hauptpflichten:
      - Pflicht des Verkäufers, dem Käufer Eigentum an der Sache zu verschaffen
      - Pflicht des Käufers, Kaufpreis zu zahlen
      - keine Abnahmepflicht des Käufers
  - Tauschvertrag (§§ 1045 ff ABGB):
    - Übertragen von Eigentum einer Sache gegen eine andere Sache
    - Grundform des entgeltlichen Veräußerungsgeschäfts
  - Schenkung (§§ 938 ff ABGB):
    - unentgeltliche Übertragung des Eigentums an einer Sache
    - Gültigkeit bedarf der wirklichen Übergabe des Schenkungsgegenstands/Errichtung eines Notariatsaktes (§ 1 NotAkteG)
    - dürfen aus bestimmten Gründen einseitig widerrufen werden

- **Gebrauchsüberlassungsverträge:** räumen den zeitbezogenen Gebrauch von Sachen ein, ohne endgültige Übertragung der Sache ins Eigentum des anderen
  - Bestandverträge (§§ 1090 ff ABGB):
    - **Miete:** entgeltliche Überlassung einer bestimmten (un)beweglichen Sache zum Gebrauch
    - **Pacht:** entgeltliche Überlassung einer (un)beweglichen Sache zum Gebrauch und zur Fruchtziehung
  - Leihe (§§ 971 ff ABGB):
    - unentgeltliche Gebrauchsüberlassung einer Sache auf Zeit
    - **Realvertrag:** Vertrag kommt erst zustande, wenn Sache dem Entlehner übergeben wird
    - **Bittleihe (precarium):** Leihe auf jederzeitigem Widerruf → jederzeitige Rückgabepflicht
  - Darlehensvertrag (§§ 983 ff ABGB):
    - Überlassen von Geld/Sachkapital auf Zeit
    - endgültiger Eigentumsübergang der konkret überlassenen Mittel
    - nur über vertretbare Sachen
    - Darlehensnehmer ist verpflichtet, dem Darlehensgeber bei Vertragsende ebenso viele Sachen derselben Gattung und Güte zurückzugeben
    - entgeltliches Gelddarlehen: Kreditvertrag (§ 988 ABGB)
- **Dienstleistungsverträge:** bestimmte Tätigkeiten (Handlungen) des Schuldners
  - Arbeitsvertrag (§§ 1151 ff ABGB)
    - Rechtsgrundlage der Tätigkeit in persönlicher Abhängigkeit
    - **Arbeitnehmer:**
      - verrichtet versprochenen Dienste unter Weisung des Arbeitgebers
      - kann sich weder Arbeitszeit noch Arbeitsort aussuchen
      - in fremder Betriebsorganisation eingegliedert
      - arbeitet mit fremden Betriebsmitteln
      - persönlich leistungspflichtig
      - schuldet keinen bestimmten Erfolg, nur Sorgfalt bei der Arbeitsleistung
    - Grundtatbestand des Arbeitsrechts
      - Individualarbeitsrecht: regelt Arbeitsverhältnis zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer
      - kollektives Arbeitsrecht: Verhältnis Arbeitnehmervertreter – Arbeitgeber(vertreter)
      - Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen: normengleiche Wirkung

- Freier Dienstvertrag
  - Verrichtung von Diensten auf Zeit
  - kein bestimmter Arbeitserfolg zugesagt
  - freie Dienstnehmer: nicht persönlich abhängig
  - arbeitnehmerähnliche Personen: freie Dienstnehmer, die von einem einzigen Dienstgeber wirtschaftlich abhängig sind
  - Handelsvertretervertrag (**HVertrG**), Handelsmakler- und Zivilmaklervertrag (**MaklerG**)
- Werkvertrag (§§ 1165 ff ABGB)
  - eine Partei (Werkunternehmer) verpflichtet sich gegenüber anderer Partei (Besteller) zu bestimmtem Erfolg ((un)körperliches Werk)
  - **Werkunternehmer:**
    - nicht in persönlicher Abhängigkeit
    - arbeitet in eigener Verantwortung mit eigenen Betriebsmitteln und eigenen Gehilfen
    - verpflichtet, Werk ordnungsgemäß nach Vorstellungen des Bestellers herzustellen
  - **Besteller:**
    - hat Werklohn zu zahlen
    - Sphärentheorie: Gefahren, die der Sphäre des Bestellers zuzurechnen sind, treffen diesen
- Auftrag (§§ 1002 ff ABGB):
  - Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen für einen anderen auf dessen Rechnung
  - (un)entgeltlich
  - begründet Pflicht des Auftragnehmers zur Besorgung der ihm übertragenen Geschäfte
- Verwahrungsvertrag (§§ 957 ff ABGB)
  - Verwahrung einer bestimmten Sache auf Zeit
  - (un)entgeltlich
  - **Verwahrer**
    - stellt Raum zur Verfügung
    - Obsorgepflichten
  - Realvertrag → kommt erst mit Übernahme der Sache zustande
- Sicherungsverträge: dienen ausschließlich der Sicherung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner
  - Bürgschaft (§§ 1346 ff ABGB)
    - Versprechen, den Gläubiger zu befriedigen, sollte der Schuldner nicht zahlen
    - bedarf Schriftform
    - **akzessorisch:** zwingend vom Bestehen der Hauptschuld abhängig

## Gemischte und atypische Verträge

- **Gemischte Verträge:**
  - kombinieren Merkmale verschiedener Vertragstypen
  - einzelne Bestandteile lassen sich nicht voneinander trennen → Vertrag nicht teilbar
  - Absorptionstheorie: ein Vertragstyp so dominierend, dass die für ihn geltenden Regelungen den Gesamtvertrag prägen
  - Kombinationstheorie: Kombination der jeweils passenden gesetzlichen Regelungen für die in der Mischung enthaltenen Vertragstypen
- **Atypische Verträge:** nur wenige gesetzliche Anhaltspunkte

## Verbraucherverträge

### Grundgedanke

- **Verbraucherverträge:** Verträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher
- **gestörte Vertragsparität:** strukturelle Unterlegenheit des Verbrauchers gegenüber dem Unternehmer
- Schutzinstrumente:
  - **Informationsrechte:** Verbraucher soll vom Unternehmer alle Informationen erlangen, die er benötigt, um überlegte Entscheidung über Vertragsschluss/Aufrechterhaltung des Vertrags zu treffen und hinsichtlich seiner Rechte Bescheid zu wissen
  - **Rücktrittsrechte:** Verbraucher hat bei bestimmten Verträgen Möglichkeit, sich innerhalb einer bestimmten Frist (meist **14 Tage**) ohne weitere Begründung vom Vertrag wieder zu lösen
  - **Kontrolle von Vertragsbedingungen und Vertragsdurchführungen:** Verbot missbräuchlicher Vertragsklauseln, zwingende Vorgabe bestimmter Mindestrechte
- **Verbraucherschutzrecht:** relativ zwingendes Recht → kann nur zugunsten des Verbrauchers abbedungen werden (beruht größtenteils auf EU-Richtlinien)

## *Unternehmer- und Verbraucherbegriff*

- **Unternehmer (§ 1 (1) Z. 1 und (2) KSchG):**
  - jemand, für den das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens gehört
  - **Unternehmen:** jede auf Dauer angelegte Organisation selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit
  - stehen juristische Personen des öffentlichen Rechts gleich
  - bestimmte juristische Personen: Unternehmer kraft Rechtsform
- **Verbraucher (§ 1 (1) Z 2 KSchG):** Person, die konkret nicht als Unternehmer handelt
- Existenzgründungsgeschäfte zählen noch nicht zum unternehmerischen Bereich (§ 1 (3) KSchG und § 343 (3) UGB)
- niemand ist per se Unternehmer oder Verbraucher → situationsbezogen

## *Die wichtigsten Regeln des Verbrauchervertragsrechts*

- **Konsumentenschutzgesetz (KSchG)**
  - erstes Hauptstück: **Verbraucherverträge**
  - zweites Hauptstück: **Verbandsklage**
  - drittes Hauptstück: **ergänzende Bestimmungen**
  - Allgemeine vorvertragliche Informationspflichten (§ 5a KSchG)
  - Sondervorschriften zur Erfüllung einer Geldschuld (§ 6a KSchG), zu Leistungsfristen (§ 7a KSchG), zum Gefahrenübergang beim Versandungsverkauf (§ 7b KSchG)
  - strengere Kontrolle missbräuchlicher/unklarer Vertragsklauseln (§ 6 KSchG)
  - Unabdingbarkeit und besondere Recht bezüglich Gewährleistung und Garantie (§§ 8 – 9b KSchG)
- **Fernabsatz und Außwärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG)**
  - Recht der im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträge
  - Fernabsatzvertrag: Vertrag, der...
    - unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossen wurde
    - im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- und Dienstleistungssystems geschlossen wurde
  - Informationspflichten
  - **Button-Lösung (§ 8 (2) FAGG)**
  - besondere Bestätigungspflicht bei Verträgen nach **Cold Calling (§ 9 (2) FAGG)**

- 14-tägiges Rücktrittsrecht (§ 11 FAGG):
  - ausgeschlossen bei Warenanfertigung nach Kundenspezifikation
  - ausgeschlossen wenn Verbraucher Professionisten für dringende Reparatur- und Wartungsarbeiten ruft
  - hat Unternehmer Verbraucher nicht über Rücktrittsrecht belehrt, verlängert sich Rücktrittsfrist auf bis zu 1 Jahr und 14 Tage → keine Vergütungspflichten für Verbraucher wegen Benutzung der Ware/erbrachte Dienstleistungen
- Weitere Sondergesetze
  - Recht der Teilnutzungsverträge (Timesharing) einschließlich Nutzungsvergünstigungs-, Tauschsystem- und Vermittlungsverträge (TNG)
  - Recht der Verbraucherkreditverträge (VKrG → Klassische Kreditverträge, Zahlungsaufschübe, sonstige Finanzierungshilfen; HIKrG → Kreditverträge von Verbrauchern, die für Erwerb/Erhalt von Liegenschaften bestimmt/durch Pfandrecht oder anderes Recht an solchen Sachen besichert werden)
  - Finanzdienstleistung im Fernabsatz (FernFinG)
  - überall 14-tägiges Rücktrittsrecht außer bei HIKrG:
    - Bedenkzeit und kürzere Rücktrittsfrist
    - Unternehmer:
      - umfassende vorvertragliche Informationspflichten
      - Pflicht, dem Verbraucher bestimmte Informationen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen
      - Fülle spezifischer Vertragspflichten
  - Pauschalreisegesetz (PRG):
    - Informationspflichten und Rücktrittsrecht
      - an keine Frist gebunden
      - von Entschädigungszahlung abhängig
    - Reihe besonderer Schutzbestimmungen
      - bei Reisemängeln
      - für Übertragbarkeit des Anspruchs auf die Pauschalreise
    - Anwendbarkeit nicht von Verbrauchereigenschaft einer Partei abhängig
    - stellt auf bestimmte Verträge zwischen einem Unternehmer und einem Reisenden (kann Unternehmer sein) ab

## Leistungsstörungen

- Störungen, bei der Erfüllung eines gültig begründeten Schuldverhältnisses:
  - nachträgliche Unmöglichkeit der Leistung
  - Schuldnerverzug
  - Annahmeverzug (**Gläubigerverzug**)
  - Gewährleistung (mangelhafte Leistung)
  - sonstige (positive) Vertragsverletzungen
  - **laesio enormis** (keine Leistungsstörung an sich)
- wenn Leistungsstörung Gläubiger zur Aufhebung des Vertrags berechtigt (Rücktritt, Wandlung), wirkt die Aufhebung...
  - schuldrechtlich **ex tunc** (von Anfang an)
  - sachenrechtlich **ex nunc** (ab Inkrafttreten)
  - wechselseitig erbrachten Leistungen können nur mit Bereicherungsansprüchen (§ 1435 ABGB) zurückgefordert werden (nicht mit Eigentumsklage)

## Unmöglichkeit der Leistung

### *Begriff und Abgrenzung*

- Leistung ist unmöglich, wenn ihr ein dauerndes Hindernis entgegensteht
- Leistung kann bei Vertragsabschluss unmöglich sein oder danach unmöglich werden
- Regeln über nachträgliche Unmöglichkeit gelten
  - wenn die Sache zwischen Vertragsabschluss und Übergabe unmöglich wird
  - bei **Stückschuld** (Leistungsgegenstand nach individuellen Merkmalen definiert)
  - bei **Gattungsschulden** nur dann, wenn der vom Schuldner ausgewählte Leistungsgegenstand untergeht, nachdem der Gläubiger in Annahmeverzug geraten ist → Schuldner muss dann nicht nochmal leisten (Konkretisierung/Konzentration der Gattungsschuld auf ein bestimmtes Stück)
- ist Sache bereits übergeben, liegt keine nachträgliche Unmöglichkeit mehr vor
- nicht jeder Untergang/Verlust eines Leistungsgegenstands führt zur Unmöglichkeit
- Gattungsschulden (**Genussschulden**)
  - Leistung nur nach generellen Merkmalen definiert
  - Schuldner muss mit einem anderen Leistungsgegenstand erfüllen (**genus non perit**)
- Gattungs- vs. Stückschuld richtet sich ausschließlich nach Parteiwillen

## Rechtsfolgen

- Vom Schuldner zu vertretendes Unmöglichwerden (§§ 920, 921 ABGB)
  - Schuldner haftet schadenersatzrechtlich, wenn er das Unmöglichwerden der Leistung verschuldet/sonst zu vertreten hat
  - Ersatz des Erfüllungsinteresses: Gläubiger ist durch Geldleistung des Schuldners so zu stellen, wie er stünde, wäre der Vertrag ordnungsgemäß erfüllt worden
  - Wahlrecht des Gläubigers:
    - Austauschanspruch: am Vertrag festhalten → eigene Leistung, die er dem Schuldner schuldet, erbringen und aus dem Titel des Ersatzes des Erfüllungsinteresses den vollen Wert der vereitelten Schuldnerleistung fordern
    - Differenzenanspruch: vom Vertrag zurücktreten → eigene Leistung nicht erbringen, Wert der eigenen, nunmehr ersparten Leistung vom Betrag des vollen Wertes der vereitelten Schuldnerleistung abzuziehen
  - **stellvertretendes commodum**: tritt an Stelle der untergegangenen Leistung eine andere Sache, kann der Gläubiger am Vertrag festhalten, seine eigene Leistung erbringen und statt des Erfüllungsinteresses die Herausgabe des stellvertretenden commodum verlangen
- zufälliges Unmöglichwerden (§ 1447 ABGB)
  - weder vom Schuldner noch vom Gläubiger zu vertreten
  - alle Verbindlichkeiten aufgehoben → Vertrag zerfällt
  - Ausnahmen:
    - geht Sache im Annahmeverzug des Gläubigers unter, muss der Gläubiger trotzdem Kaufpreis zahlen, obwohl er nichts erhält (→ trägt die Gefahr)
    - hat Schuldner stellvertretendes commodum erlangt, kann Gläubiger am Vertrag festhalten, seine Leistung erbringen und das commodum verlangen

## Schuldnerverzug

### *Begriff und Abgrenzung*

- Schuldner erbringt Leistung nicht
  - zur gehörigen Zeit
  - am gehörigen Ort
  - auf die bedungene Weise
- subjektiver Schuldnerverzug: Schuldner schuldig an Nichtleistung → erfüllt alle Merkmale des objektiven Schuldnerverzugs + Verschulden
- objektiver Schuldnerverzug: Schuldner unschuldig an Nichtleistung

## Rechtsfolgen

- **Objektiver Schuldnerverzug:**
  - Wahlrecht des Gläubigers (§ 918 ABGB):
    - weiteres Bestehen auf Erfüllung
    - Rücktritt vom Vertrag (angemessene Nachfrist)
  - Geldschulden:
    - Verzugszinsen
    - ohne Vereinbarung: gesetzliche vorgesehene Zinssätze (Zivilrecht: 4%, Wechsel- und Scheckrecht 6%)
- **Subjektiver Schuldnerverzug:**
  - Schadensersatzpflichten
  - Verzugszinsen
  - hält Gläubiger am Vertrag fest und besteht auf Erfüllung: Schuldner hat Verspätungsschaden zu ersetzen → Ausgleich jenes Nachteils, der dadurch entstanden ist, dass die geschuldete Leistung nicht rechtzeitig am gehörigen Ort auf versprochene Art und Weise erbracht wurde
  - wählt Gläubiger Rücktritt vom Vertrag:
    - Schuldner hat Erfüllungsinteresse zu ersetzen → Ersetzung jenes Nachteils, der dadurch entstanden ist, dass der Vertrag nicht erfüllt wurde
    - zusätzlich Verspätungsschaden

## Annahmeverzug (Gläubigerverzug)

- Gläubiger sind nicht verpflichtet, gehörig angebotene Leistungen des Schuldners anzunehmen
- Gläubiger gerät in Annahmeverzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt
- ausnahmsweise vertraglich vereinbarte Annahmepflicht: Gläubiger ist in Bezug auf Annahme Schuldner → Regeln über Schuldnerverzug
- Rechtsfolgen: widrigen Folgen fallen auf Gläubiger (§ 1419 ABGB)
  - Schuldner kann Leistung auf Kosten des Gläubigers gerichtlich hinterlegen
  - Schuldner kann Ersatz seiner Aufwendungen auf die Sache verlangen
  - Schuldner kann im Fall der Beschädigung/Zerstörung der Sache nur mehr für Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit haften
  - Gläubiger trägt Gefahr
  - wenn Leistung untergeht, muss Schuldner nicht noch einmal leisten und kann den vollen Preis verlangen

## Fälle der Gewährleistung

- weist Leistung Mangel auf, darf der Gläubiger Annahme der Leistung verweigern, ohne selbst in Annahmeverzug zu geraten → Schuldner gerät in Verzug
- wenn Gläubiger Mangelhafte Leistung als Erfüllung entgegennimmt → Rechtsfolgen der Schlechterfüllung
- **aliud**: ganz andere Leistung → Schuldnerverzug

## Gewährleistung:

- Begriff und Funktion der Gewährleistung:
  - **Gewährleisten** = Einstehenmüssen des Schuldners für Sach- und Rechtsmängel, welche die (angenommene) Leistung im Zeitpunkt ihrer Erbringung aufweist
  - Verschulden des Schuldners irrelevant
  - **Übergeber**: Schuldner der Sache
  - **Übernehmer**: Gläubiger
  - Zweck:
    - Wiederherstellung der vereinbarten Relation der vertraglichen Leistungen (Wiederherstellung der subjektiven Äquivalenz)
    - Werterelation, die die Parteien vereinbart haben, soll erhalten bleiben
  - Gewährleistung:
    - greift Kraft Gesetzes
    - kann abbedungen werden
  - Garantien: bedürfen besonderer Vereinbarungen
- Anwendbarkeit: bei entgeltlichen Verträgen (§§ 922 ff ABGB)
- Vorliegen eines Mangels:
  - **Mangel**: wenn Sache nicht dem Vertrag entspricht → es fehlen ihr vereinbarte/gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften (§ 922 (1) ABGB)
  - **Sachmängel**:
    - gegenstandsbezogene (körperliche) Mängel an der gelieferten Sache
    - Gewährleistungsfrist Beginn: ab Kenntnis des Mangels
  - **Rechtsmängel**:
    - Schuldner verschafft dem Gläubiger nicht die versprochene/sonst geschuldete Rechtsposition
    - Gewährleistungsfrist Beginn: ab Übergabe
  - Schuldner hat nur für Mängel Gewähr zu leisten, die bei der Übergabe vorhanden sind (§ 924 ABGB)
  - **Vermutungsregel**:
    - bis zum Beweis des Gegenteils wird grundsätzlich vermutet, dass ein Mangel, der innerhalb von **6 Monaten** nach Übergabe hervorkommt, bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war
    - tritt nicht ein, wenn Vermutung mit Art der Sache/des Mangels unvereinbar ist

- Gewährleistungsbehelfe (§ 932 ABGB)
  - **Verbesserung**: Nachbesserung/Nachtrag des Fehlenden (setzte Behebbarkeit des Mangels voraus)
  - Austausch der Sache (**Ersatzlieferung**): nur bei Gattungsschulden
  - angemessene Minderung des Entgelts (**Preisminderung**)
    - Preisminderung: Gestaltungsrecht des Gläubigers
    - führt zum Preisnachlass zum Zweck der Wiederherstellung der subjektiven Äquivalenz
    - Verhältnis: gemeiner Wert der mangelfreien Sache zum gemeinen Wert der mangelhaften Sache (relative Berechnungsmethode)
  - Aufhebung des Vertrages (**Wandlung**)
    - Gestaltungsrecht
    - bereits erbrachte Leistungen sind zurückzustellen
    - Rücktritt vom Vertrag
- Rangordnung der Gewährleistungsbehelfe:
  - **primäre Gewährleistungsbehelfe**: zunächst nur Verbesserung/Austausch
  - unter bestimmten Voraussetzungen: **sekundäre Gewährleistungsbehelfe** (Preisminderung, Wandlung)
  - Voraussetzungen für sekundäre Gewährleistungsbehelfe: ergeben sich aus Natur der Sache und dem Zweck der Rangordnung
    - Verbesserung/Austausch nicht möglich
    - Verbesserung/Austausch mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden
    - wenn sich Schuldner weigert zu verbessern/auszutauschen
    - Verbesserung/Austausch nicht fristgerecht
    - erhebliche Unannehmlichkeiten durch Verbesserung/Austausch für Gläubiger
    - Verbesserung/Austausch dem Gläubiger aus in der Person des Schuldners liegenden Gründen unzumutbar
  - Wahlrecht zwischen Verbesserung und Austausch bei Gläubiger
  - Wahlrecht zwischen Verbesserung und Austausch bzw. Preisminderung und Wandlung
    - bei Gläubiger
    - geringfügige Mängel: nur Preisminderung
    - geringfügiger Mangel = Auflösung des Vertrags angesichts des geltend gemachten Mangels unverhältnismäßig
- Verjährung der Gewährleistungsrechte (§ 933 ABGB)
  - Frist bewegliche Sachen: **2 Jahre**
  - Frist unbewegliche Sachen: **3 Jahre**
  - Frist Viehmängel: **6 Wochen**
  - Rechtsmängel: Frist ab Kenntnis des Rechtsmangels
  - Sachmängel: Frist ab Übergabe

Berechnung Preisminderung:

$$W:w = P:p$$

$$\frac{P * w}{W} = p$$

W = Wert ohne Mangel

w = Wert mit Mangel

P = Preis ohne Mangel

p = Preis mit Mangel

- Mängelrüge (§ 377 UGB)
  - Übernehmer muss dem Übergeber Mängel nicht anzeigen → gerichtliche Geltendmachung der Gewährleistungsrechte innerhalb der Verjährungsfrist genügt
  - Kauf-/Werkvertrag für beide unternehmensbezogenes Geschäft:
    - Käufer/Werbesteller hat Mangel seinem Vertragspartner innerhalb angemessener Frist anzuzeigen
    - Fristbeginn: Kenntnis des Mangels/Zeitpunkt, an dem der Mangel hätte festgestellt werden können
    - unterlässt Käufer Rüge, kann er weder Gewährleistungsbehelfe noch Schadensersatz verlangen, noch sich auf Irrtumsrecht berufen

#### Schadenersatz statt Gewährleistung (§ 933a ABGB)

- für Gewährleistung ist Schuld des Übergebers keine Voraussetzung
- Übergeber hat Mangel verschuldet → Schadensersatzanspruch des Übernehmers
- Vorteil Schadensersatzanspruch: längere Verjährungsfrist (**drei Jahre** ab Kenntnis von Schaden und Schädiger (§ 1489 ABGB))
- für Mangelschaden: Schadensersatzanspruch harmonisiert mit Gewährleistungsbehelf → zunächst nur Verbesserung/Austausch möglich
- zweite Ebene:
  - keine Gestaltungsrechte
  - Geldersatz:
    - Ersatz der bei einem Dritten bezahlten Mangelbeseitigungskosten
    - Ersatz der Wertdifferenz zwischen mangelhafter und mangelfreier Sache (objektiver Minderwert)
    - Rückforderung des gesamten Kaufpreises

#### Positive Vertragsverletzung

- **Mangelfolgeschäden**: Schäden, die infolge des Mangels zusätzlich eingetreten sind
- **Begleitschäden**: Schäden, die bei Erfüllung an sonstigen Rechtsgütern des Gläubigers unabhängig davon eintreten, ob Hauptleistung ordnungsgemäß erbracht wird
- Anspruch auf Ersatz
  - folgt Grundsätzen der Schadenersatzhaftung (§§ 1293 ff ABGB)
  - kann zusätzlich zu den für den Mangel selbst bestehenden Rechtsbehelfen geltend gemacht werden

## Gesetzliche Schuldverhältnisse

- beruhen ausschließlich auf gesetzlichen Tatbeständen
- Schadenersatzrecht
- Bereicherungsrecht
- Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag

## Schadenersatzrecht

### Grundbegriffe

#### *Funktionen des Schadenersatzrechts*

- grundsätzlich hat jeder den ihm entstandenen Schaden selbst zu tragen  
(§ 1311 ABGB, *casum sentit dominus*)
- besondere Voraussetzungen → Rechtsordnung erlaubt, dass Geschädigter vom Schadensverursacher/verantwortlichen Ersatz fordert
- Schadenersatzrecht: Ersatzpflicht des Verursachers
- anderes: Systeme der gesetzlich vorgesehenen sozialen Sicherheit, private Vorsorge
- Zweck des Schadenersatzrechts
  - **Ausgleichsfunktion**: Ausgleich für erlittenen Nachteil
  - **Präventionsgedanke**: Anreiz für sorgfältiges Verhalten
- **Zurechnungsgründe**: Gründe, Verursacher eines Schadens auf Ersatz in Anspruch zu nehmen
  - **Verschuldenshaftung**: Vorwerfbarkeit eines rechtswidrigen Verhaltens (§§ 1293 ff ABGB)
  - **Gefährdungshaftung**: Gefährlichkeit einer an sich erlaubten Tätigkeit
  - **Eingriffshaftung**: rechtmäßige Inanspruchnahme eines fremden Gutes (Notstand: § 1306a ABGB; § 364a ABGB)

#### *(Vorbeugender) Unterlassungsanspruch*

konkret drohende, länger andauernde oder wiederholte Verletzungshandlungen → Unterlassung

## Schadensbegriffe

- **Schaden** = jeder Nachteil, welcher jemandem am Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt wird (§ 1293 ABGB)
- realer und rechnerischer Schaden:
  - **realer Schaden**:
    - tatsächliche nachteilige Veränderung, die ein Ereignis im Vermögens- oder Persönlichkeitsbereich eines Menschen ausgelöst hat
    - Schädiger zur Wiederherstellung des früheren Zustands **in natura** (**Naturzustand**) verpflichtet
  - **rechnerischer Schaden**: rechnerischer Wert, um den das Vermögen des Geschädigten geringer ist als ohne das schädigende Ereignis
- Vermögensschäden und ideelle Schäden:
  - **Vermögensschäden**:
    - Nachteile an geldwerten Gütern: in Geld messbare Veränderung im Vermögen des Geschädigten
    - rein (bloßer) Vermögensschaden: durch schädigende Handlung kein absolut geschütztes Rechtsgut verletzt
  - **ideeller** (immaterieller) **Schaden**:
    - nicht in Geld messbar → Gefühlsschäden
    - nur in Ausnahmefällen ersetzt:
      - Körperverletzung (§ 1325 ABGB)
      - Datenschutzverletzung (Art 82 DSGVO)
      - entgangene Urlaubsfreude (§ 12 (2) PRG)
      - Verletzung des Rechts auf geschlechtliche Selbstbestimmung (§ 1328 ABGB)
      - Privatsphäre (§ 1328a ABGB)
- positiver Schaden und entgangener Gewinn:
  - **positiver Schaden**: bestehende Vermögensgüter/Rechte beeinträchtigt
  - **entgangener Gewinn**: künftige Erwerbs-/Gewinnchancen zerstört
  - Unternehmer: zu ersetzender Schaden immer inklusive Gewinn (§ 349 UGB)
  - **gegliederter Schadensbegriff**: positiver Schaden bei jedem Verschuldensgrad zu ersetzen, entgangener Gewinn nur bei Vorsatz/grober Fahrlässigkeit

## Verschuldenshaftung

### *Vertrags- und Deliktshaftung*

- **§ 1295 (1) ABGB:**
  - jedermann ist berechtigt, vom Beschädiger Ersatz des Schadens zu fordern, welcher dieser aus Verschulden zugefügt hat
  - Schaden kann durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Vertragsbeziehung verursacht sein
- **Deliktshaftung (Haftung ex delicto):**
  - Haftung, die sich aus der Verletzung einer Verhaltenspflicht ergibt
  - besteht für jedermann und gegenüber jedermann und von jedermann zu respektieren → absolut geschützt
  - Gehilfenhaftung: für jeden bei der Erfüllung eingesetzten Gehilfen zu haften (**§ 1313a ABGB**)
  - Ersatzfähigkeit von reinen Vermögensschäden: ja
  - Beweislastverteilung: Beweislastumkehr für das Verschulden (**§ 1298 ABGB**)
- **Vertragshaftung: (Haftung ex contractu):**
  - Vertragspartner muss für Vertragsverletzung dem anderen Teil Ersatz leisten
  - Gehilfenhaftung: nur unter engen Voraussetzungen für Gehilfen zu haften (**§ 1315 ABGB**)
  - Ersatzfähigkeit von reinen Vermögensschäden: nein, Schaden muss an absolut geschütztem Rechtsgut eintreten
- **Haftung aus culpa in contrahendo:**
  - Verletzen der besonderen Aufklärungs-, Schutz- und Sorgfaltspflichten vor Abschluss eines Vertrags → dem anderen ist Schadensersatz zu leisten (culpa in contrahendo ≠ vertragliches Schuldverhältnis)
  - damit verbundene Haftung steht Haftung aus Vertragsverletzung näher als Haftung aus Delikt:
    - für die bei Erfüllung eingesetzten Gehilfen ist zu haften (**§ 1313a ABGB**)
    - reine Vermögensschäden können ersetzt werden
    - Verschuldensvermutung (**§ 1298 ABGB**)
  - Haftung aus culpa in contrahendo bei:
    - Verletzung von vorvertraglichen Aufklärungspflichten oder ähnlichen Pflichten
    - grundlosem Abbruch von Vertragsverhandlungen, nachdem besonderes Vertrauen aufgebaut wurde, den Vertrag abschließen zu wollen
    - Verletzung absolut geschützter Rechtsgüter des Vertragspartners infolge einer durch die Verhandlungssituation geschaffene Gefahr

- Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
  - Mischung aus Vertrags- und Deliktshaftung
  - bestimmte Situationen, in denen verletzte Person nicht selbst Vertragspartner des Schädigers ist, aber der Vertragserfüllung nahesteht, durch sie besonders gefährdet ist und der Interessensphäre eines Vertragspartners angehört → Vorteile der Gehilfenhaftung (§ 1313a ABGB)
  - Subsidiarität des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter:
  - verletzte Person nicht schutzwürdig, wenn sie deckungsgleichen, vertraglichen Anspruch auf Schadenersatz gegen einen der beiden Vertragspartner hat

### *Deliktsfähigkeit*

- deliktsfähig ist, wer aus eigenem rechtswidrigem Verhalten schadenersatzpflichtig werden kann
- **mündige Minderjährige** (§ 176 ABGB)
- **unmündige Minderjährige:**
  - Aufsichtsperson haftet (§ 1309 ABGB)
  - **Billigkeitshaftung** (§ 1310 ABGB): Unmündiger kann selbst subsidiär haften, wenn Haftung der Aufsichtsperson mangels Verschuldens/Vermögens ausfällt
- psychische Krankheit/Sinnesverwirrung
  - beseitigen Deliktsfähigkeit für die Zeit während der Störung
  - wer sich als Zurechnungsfähiger subjektiv vorwerfbar in Zustand der Sinnesverwirrung versetzt, haftet für die in diesem Zustand rechtswidrig zugefügten Schäden

### *Voraussetzungen der Verschuldenshaftung*

- **Schaden:**
  - Grundvoraussetzung für Schadenersatzanspruch: Geschädigter hat Schaden (grundsätzlich jeder Nachteil) erlitten
  - für jeden Geschädigten Voraussetzungen der Haftung gesondert zu prüfen
  - aus einem Schaden verursachenden Ereignis bloß mittelbar geschädigte Personen, können keinen Ersatz verlangen
- **Kausalität** (Verursachung):
  - rechtswidriges Verhalten muss für Schaden kausal gewesen sein
  - *conditio sine qua non*
  - Adäquanztheorie: nur jene Ursachen kausal, die typischerweise und nicht nur bei Hinzukommen ganz ungewöhnlicher Umstände geeignet ist, Schaden der betreffenden Art herbeizuführen

- **Rechtswidrigkeit:**
  - Verhalten, das
    - gegen gesetzliche Verhaltensordnungen (Schutzgesetze) verstößt
    - gegen die guten Sitten verstößt
    - gegen rechtsgeschäftliche Pflichten verstößt
    - einen Eingriff in absolut geschützte Rechtspositionen darstellt, sofern nicht ausnahmsweise eine Interessensabwägung gegen Rechtswidrigkeit des Eingriffs spricht
  - Verkehrsverpflichtungen:
    - wer einen Verkehr eröffnet (Anlage betreiben/Produkte herstellen,...), hat diese so zu gestalten, dass andere nicht zu Schaden kommen
    - Unterlassung der entsprechenden Sicherungsmaßnahmen → Haftung für verursachte Eingriffe in absolut geschützte Rechtsgüter
  - Rechtswidrigkeitszusammenhang:
    - nicht jedes rechtswidrige Verhalten führt zur Begründung einer Schadenersatzpflicht
    - entstandener Schaden muss Schutzzweck der verletzten Norm entsprechen
  - Rechtsfertigungsgründe (Notwehr, Notstand, ...) → Rechtswidrigkeit kann entfallen
- **Verschulden:**
  - **Vorsatz:** bewusstes rechtswidriges Handeln → Täter sieht schädlichen Erfolg voraus/wünscht ihn/billigt ihn zumindest
  - **Fahrlässigkeit:** Täter lässt bei seinen Handlungen gehörige Sorgfalt vermissen
    - **leicht fahrlässig:** Fehler, der gelegentlich auch einem sorgfältigen Menschen passiert
    - **grob fahrlässig:** Sorglosigkeit, die einem ordentlichen Menschen in dieser Situation keinesfalls unterläuft
    - **objektive Sorgfaltsanforderungen:** was normalerweise erwartet werden kann (bei Unternehmern (§ 1299 ABGB), Sachverständigen (§ 347 UGB) → sonst nur Verschulden bei:)
    - **subjektive Sorgfaltsanforderungen:** was von dieser konkreten Person erwartet werden konnte
  - **Beweislastumkehr:**
    - rechtswidriges Verhalten kann Verschulden indizieren
    - **§ 1298 ABGB:** vermutet insbesondere in Fällen der Vertragsverletzungen, dass Schädiger schuldhaft gehandelt hat
    - Schädiger muss seine Unschuld beweisen (nicht Geschädigter Schuld des Schädigers)

## *Haftung für eigenes Verschulden – Haftung für fremdes Verschulden*

- Haftung für fremdes Verschulden: Gehilfenhaftung
- Erfüllungsgehilfe:
  - Geschäftsherr bedient sich seiner zur Erfüllung bestehender Schuldverhältnisse (§ 1313a ABGB)
  - Haftung des Geschäftsherren für Verschulden wie für eigenes
- Besorgungsgehilfe:
  - Geschäftsherr bedient sich seiner zur Besorgung seiner sonstigen Angelegenheiten
  - Haftung des Geschäftsherren für Verschulden wie für eigenes nur, wenn er sich einer untüchtigen oder wissentlich einer gefährlichen Person bedient (§ 1315 ABGB)
    - **untüchtig**: für die zu verrichtende Tätigkeit (habituell) nicht geeignet (Geschäftsherr muss nicht davon wissen)
    - **gefährlich**: Rauf-/Trunkenbold, Dieb etc. (Geschäftsherr muss davon wissen)

## *Mitverschulden des Geschädigten*

- Geschädigter hat selbst vorwerfbar gehandelt
  - Schädiger und Geschädigter tragen Schaden je nach Verschulden verhältnismäßig
  - Verhältnis des Verschuldens nicht bestimmbar → Aufteilung des Schadens zu gleichen Teilen (§ 1304 ABGB)
- Ersatzanspruch wird verhältnismäßig gekürzt

## *Verjährung*

- innerhalb von **3 Jahren** ab Kenntnis von Schaden und Schädiger (§ 1489 ABGB)
- absolute **30-jährige**-Frist ab Schadenseintritt

## Gefährdungshaftung und ähnliche Tatbestände

### *Haftung für Anlagen und Tiere*

- §§ 1318 – 1320 ABGB
- Haftung für Halter einer Anlage oder eines Tieres für Verwirklichung von typischen Gefahren, die von Anlage oder Tier ausgehen
- Halter: derjenige, der die Vorteile aus der Sache zieht und über ihren Gebrauch disponieren kann → zur Gefahrenabwehr verpflichtet
- keine Gefährdungshaftung
- Haftung für vermuteten objektiven Sorgfaltsverstoß → Halter haftet nicht, wenn er nachweist, alles getan zu haben, um eine Gefahr zu verhindern

### Haftung nach dem *EKHG*

- Schäden, die durch einen Unfall beim Betrieb von Kraftfahrzeugen und Eisenbahnen entstehen
- **echte Gefährdungshaftung** des Fahrzeughalters oder Betriebsunternehmers und/oder desjenigen, der das Fahrzeug ohne Willen des Halters/Betriebsunternehmers unbefugt in Betrieb nimmt
- nur Personen- und Sachschäden (**§ 1 EKHG**)
- keine Haftung bei Schwarzfahrern, beim Betrieb der Eisenbahn/des Kfz tätige Personen oder bei Sachen die als solche zur Beförderung übernommen wurden (aber: Handgepäck)
- gerade typische Betriebsgefahr eines Kfz/einer Eisenbahn muss verwirklicht werden
- keine Haftung bei Unfall, der durch unabwendbares Ereignis verursacht wurde, sofern keine außergewöhnliche Betriebsgefahr vorliegt (**§ 9 EKHG**)

### Produkthaftung nach dem *PHG*

- Produkthaftung des Herstellers
- **Produkt**: jede bewegliche Sache, auch wenn sie Teil einer anderen Sache ist (inkl. Energie (**§ 4 PHG**))
- Haftung nur bei Fehler des Produkts
- Konstruktionsfehler, Produktionsfehler, Instruktionsfehler
- Haftung nur bei Personen- und Sachschäden:
  - Schaden an einer vom Produkt verschiedenen Sache
  - beschädigte Sache darf nicht überwiegend in einem Unternehmen verwendet werden
  - Selbstbehalt: **500 €**
- Haftungsausschlüsse:
  - Fehler bei Inverkehrbringen des Produkts noch nicht vorgelegen
  - Fehler erst später entstanden
  - Fehler konnte nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem das betreffende Produkt in Verkehr gebracht wurden, nicht erkannt werden (Entwicklungsrisiko)
  - Verjährung
  - zeitliche Schranke von 10 Jahren ab Inverkehrbringen des Produkts

### Allgemeine Gefährdungshaftung:

- Gesamtanalogie → auch bei anderen als den speziell geregelten gefährlichen Tätigkeiten kann Gefährdungshaftung angenommen werden
- im Einzelfall vom OGH immer abgelehnt

## Weitere gesetzliche Schuldverhältnisse

### Recht der ungerechtfertigten Bereicherung

- Bereicherungsrecht
- Rückgängigmachung ungerechtfertigter (rechtsgrundloser) Vermögensverschiebungen

### *Leistungskonditionen*

- setzen Leistung des Verkürzten an den ungerechtfertigten Bereicherten voraus
- **Leistung**: bewusste Zuwendung zur Erreichung eines bestimmten Zwecks
- Leistung erfolgt ohne Rechtsgrund/verfehlt ihren Zweck → Rückforderung
- Recht der Leistungskonditionen: sagt, wann in solchen Fällen Leistung zurückverlangt werden kann (§§ 877, 143 ff ABGB)

### *Verwendungsansprüche*

- ungerechtfertigte Vermögensverschiebung nicht durch eigene Leistung bewirkt (aber Bereicherter hat dennoch rechtsgrundlos Vorteil aus fremdem Vermögen gezogen)
- Verwendungsanspruch des Verkürzten an entzogenen Vermögenswerten
- **Grundtatbestand**: Eingriff des Bereicherten in fremde Rechte
- Vermögensverschiebungen durch Zufall/durch solche Handlungen des Verkürzten, die keine Leistungen sind
- gewähren Wertersatz oder Herausgabe der rechtsgrundlos benützten Sache
- Benützungsentgelt für Gebrauch zu leisten

## Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 1035 ff ABGB)

- eigenmächtige Besorgung der Angelegenheiten eines anderen, in der Absicht, dessen Interessen zu fördern
- kein Vertrag zwischen „Geschäftsführer“ und demjenigen, dessen Interessen gefördert werden sollen
- Handlung aus Eigennutz → keine Führung fremder Geschäfte
- **animus rem alteri gerendi** (Absicht, für jemanden anderen tätig zu werden) erforderlich (Fremdgeschäftsführungswille)
- Ersatz für Aufwendungen des/Ersatzpflichtigkeit des Geschäftsführers je nach Dringlichkeit der Besorgung der Angelegenheiten, erlangtem Vorteil des Geschäftsherrn und ob Zustimmung hätte eingeholt werden können:
  - Geschäftsführung im Notfall (§ 1036 ABGB)
    - Abwendung eines dem anderen unmittelbar drohenden Schadens
    - Zustimmung konnte nicht rechtzeitig eingeholt werden
    - Handelnder durfte sein Eingreifen für erforderlich halten
    - Handelnder kann Ersatz seiner Aufwendungen auch verlangen, wenn seine Bemühungen fruchtlos blieben
  - nützliche Geschäftsführung (§ 1037 ABGB)
  - unnütze Geschäftsführung (§ 1038 ABGB)
  - unerlaubte Geschäftsführung (§ 1040 ABGB)

## Sachenrecht (§§ 285 – 530 ABGB)

### Allgemeine Grundsätze des Sachenrechts

#### Rechtsobjekte

**Sachenrecht:** absolute Herrschaftsrechte von Rechtssubjekten über Rechtsobjekte (Sachen)

#### *Weiter Sachbegriff*

- **§ 285 ABGB:** Alles, was von der Person unterschieden ist, und zum Gebrauche der Menschen dient, wird im rechtlichen Sinne eine Sache genannt.
- körperliche und unkörperliche Sachen
- ausgenommen: lebender Mensch und alles, was mit ihm verbunden ist
- **Sachbegriff:**
  - rein normativer Begriff
  - körperliche Sachen
  - Forderungsrechte
  - Immaterialgüterrechte

#### *Enger Sachbegriff*

- nur körperliche Sachen
- bewegliche und unbewegliche Sachen (**Immobilien**): wichtige Regelungen ergeben sich erst aus Grundbuchsrecht
- Sache und Sachbestandteile:
  - unselbstständiger Bestandteil einer einheitlichen Sache: Verbindung des Teiles mit Rest der Sache so eng, dass Teil von der Rechtssache tatsächlich nicht/nur durch unwirtschaftliche Vorgangsweise abgesondert werden könnte
  - eigene Nebensache:
    - Teil kann sowohl tatsächlich als auch bei wirtschaftlicher Betrachtung von der Hauptsache getrennt werden, ist dieser aber dauerhaft funktional zugeordnet (§ 294 ABGB)
    - selbstständige Bestandteile (z.B.: Autoreifen – Auto)
    - Zubehör (Traktor – Bauernhof)

#### *Tiere*

- **§ 285a ABGB:**
  - Tiere sind keine Sachen
  - **Appellcharakter:** verantwortungsvoller Umgang mit Tieren als Mitgeschöpfen
- weitestgehend wie Sachen behandelt → Anwendung der Regeln des Sachenrechts
- Besonderheit im Schadenersatzrecht: auch für Tiere gebühren Heilungskosten (**§ 1332a ABGB**), auch wenn diese den Wert des Tieres übersteigen

## Prinzipien der Sachenrechte

### *Publizität*

- Sachenrechte: **absolute Rechte** → gegen jedermann durchsetzbar
- Bestehen und Übertragen von Sachenrechten müssen für jedermann offenkundig sein
- Sachenrechte müssen allgemein erkennbar sein
- **bewegliche Sachen**: Besitz
- **unbewegliche Sachen**: Grundbuch

### *Typenzwang*

- nur eine geschlossene Zahl von Sachenrechten
- keine privatautonome Gestaltung
- Rechtssubjekte müssen sich jener dinglicher Rechte bedienen, die ihnen Rechtsordnung zur Verfügung stellt:
  - Eigentum
  - Pfandrechte
  - Dienstbarkeiten
  - Reallasten
  - Baurecht

### *Spezialität*

- dingliche Rechte bestehen immer nur an bestimmten Einzelsachen
- Sachgesamtheit kann nicht Gegenstand eines Sachenrechts sein
- Begründung/Übertragung von dinglichen Rechten nur für jede einzelne Sache möglich
- **Gesamtsachen**:
  - mehrere Einzelsachen, die als eine Sache angesehen werden (§ 302 ABGB)
  - können durch einheitlichen symbolischen Akt übergeben werden
  - dingliches Recht bezieht sich auf Einzelsache, nicht auf Gesamtsache

## Besitz

### Innehabung und Besitz

#### *Innehabung*

- **Inhaber**: hat Sache tatsächlich in seiner Macht und Gewahrsam (§ 309 Satz 1 ABGB)
- **Innehabung (corpus)**: rein äußerlich
- Sache muss sich im Herrschaftsbereich einer Person befinden
- **unmittelbarer Inhaber**: hat Sache selbst im Machtbereich
- **mittelbarer Inhaber**: Innehabung wurde durch einen anderen vermittelt

#### *Besitz*

- **Sachbesitz**
  - **Sachbesitzer**: will Sache, die er innehat, als die seinige behalten (**animus rem sibi habendi**, § 309 Satz 2 ABGB)
  - **subjektiver Besitzbegriff**:
    - mittelbare/unmittelbare Innehabung der Sache
    - Wille, Sache für sich zu haben
  - unerheblich, ob ein Recht besteht (oder dieses bewusst ist), die Sache als die seinige haben zu wollen
  - kein Sachbesitzer: derjenige, der einem anderen Innehabung vermittelt
- **Rechtsbesitz**: wird angenommen, wenn jemand mit einer gewissen Dauerhaftigkeit ein Recht als das seinige ausübt (z.B.: Mieter, Entleiher, Pächter, Pfandgläubiger)

### Abstufung des Besitzes

- Besitz als solcher: kein dingliches Recht → nur faktische Herrschaft des Besitzers über Sache
- qualifizierter Besitz: kommt einem dinglichen Recht nahe
  - **rechtmäßiger Besitz**:
    - zum Besitz berechtigender Titel (kein Titel → unrechtmäßig)
    - § 323 ABGB: wird vermutet (**Rechtsscheinwirkung des Besitzes**)
  - **redlicher Besitz**:
    - Besitzer hält Sache, die er besitzt, für die seinige
    - **unredlicher Besitzer**: wer weiß/hätte erkennen können, dass Sache, die er besitzt, einem anderen gehört (§ 326 ABGB)
    - § 328 ABGB: wird im Zweifel angenommen
    - nicht jeder redliche Besitzer besitzt rechtmäßig (und umgekehrt)
  - **echter Besitz**: Sache wurde einem anderen weder gewaltsam (**vi**), noch gewaltsam (**clam**) entzogen, noch wurde bezüglich einer mittels Bittleihe anvertrauten Sache missbräuchlich Besitzwillen entwickelt (**precario modo**)

## Funktionen des Besitzes

### *Besitz als Grundlage von Rechtsschutz*

- Besitzschutz: Besitzstörungsverfahren (§§ 454 ff ZPO)
  - jeder Besitzer ist gegen eigenmächtige Entziehung/Störung der Innehabung von in seiner Gewahrsam befindlichen Sachen durch rasches und vorläufiges Gerichtsverfahren geschützt
  - Besitzer muss nur seinen bisherigen Besitz und die Störung nachweisen (**possessorisches Verfahren**)
  - kann auch von Mitbesitzer wegen eigenmächtigen Handelns eines anderen Mitbesitzers angestrengt werden
  - Geltendmachung: Frist von **30 Tagen** nach Bekanntwerden der Störung
  - wahre Eigentumslage wird nicht geprüft → bleibt einem regulären Verfahren (petitorisches Verfahren) vorbehalten
  - steht auch dem unrechtmäßigen und unredlichen Besitzer zu
- Klage aus dem rechtlich vermuteten Eigentum (§ 372 ABGB)
  - qualifizierter Besitzer gegen den, der Besitz stört/entzieht
  - schützt relativ besseres Recht zum Besitz (→ **petitorische Klage**)
  - Kläger dringt nur gegen anderen durch, wenn er rechtlich besser legitimiert ist, Sache zu besitzen
  - **§§ 373 f ABGB**: regelt, welche Rechtsposition der Prozessparteien die relativ bessere ist
  - für Eigentümer interessant: ersparen Eigentumsbeweis
  - römisches Recht: **actio publiciana**

### *Besitz als Element von Erwerbstatbeständen*

- Publizitätsmittel beim Erwerb dinglicher Rechte
  - **Besitz**: Instrument der Publizität beim Erwerb dinglicher Rechte
  - Erwerb von Eigentum an beweglichen Sachen: Übergabe notwendig (Übertragung des Besitzes)
  - Liegenschaften: bloße Einräumung des Besitzes genügt nicht → Eintragung des dinglichen Rechts an Liegenschaft in Grundbuch erforderlich
- Ersitzung
  - Voraussetzung:
    - Besitz
    - Verhalten als hätte man ein Recht
    - guter Glaube
    - Ablauf einer gesetzlich festgelegten Zeit
  - infolge Zeitablaufs wird ein Recht erworben
  - wirklich Berechtigter verliert sein Recht

# Eigentum

## Begriff und Formen des Eigentums

### *Wesen und Rechtsnatur*

- subjektives Recht
- **Eigentum**: (grundsätzlich) unbeschränkte Befugnis, über Sache rechtlich und tatsächlich zu verfügen und jeden anderen davon auszuschließen (§ 354 ABGB)
- umfassendstes aller dinglichen Rechte (**Vollrecht**)
- **beschränkte dingliche Rechte**: alle anderen dinglichen Recht im Verhältnis zum Eigentumsrecht
- keine unbeschränkte Rechtsmacht:
  - Überhaupt findet die Ausübung des Eigentumsrechtes nur in so fern Statt, als dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden. (§ 364 (1) ABGB)
  - Nachbarrechte gegenüber Dritten (§§ 364 ff ABGB): Eigentümer benachbarter Grundstücke haben bei Ausübung ihrer Rechte aufeinander Rücksicht zu nehmen
  - zahllose öffentlich-rechtliche Beschränkungen des Eigentumsrechts (darf dem Eigentümer unter bestimmten Voraussetzungen im Öffentlichen Interesse gegen Entschädigung entzogen werden → Enteignung (§ 365 ABGB))

### *Arten des Eigentums*

- Alleineigentum und Miteigentum
  - **Alleineigentum**: Sache gehört einem einzigen Rechtssubjekt
  - **Miteigentum** (§§ 825 ff ABGB): mehrere Personen haben eine Sache gemeinsam
    - jeder Miteigentümer hat einen ideellen Anteil (**Quote**) an der im Miteigentum stehenden Sache
    - grundsätzlich kein Miteigentum an bestimmten körperlichen Teilen der Sache
    - jeder Miteigentümer kann über seine ideelle Quote selbstständig verfügen
    - Verwaltung und Benutzung stehen allen Miteigentümern gemeinsam zu
    - Mehrheitsprinzip nach Anteilen
    - bei wichtigen Maßnahmen muss der opponierenden Minderheit Sicherstellung für drohende Schäden geleistet werden

- Wohnungseigentum
  - besondere Form des Miteigentums
  - das dem Miteigentümer einer Liegenschaft eingeräumtes dingliches Recht, eine selbständige Wohnung/sonstige selbständige Räumlichkeit/einen Kfz-Stellplatz ausschließlich zu nutzen und alleine darüber zu verfügen (§ 2 WEG 2002)
  - der mit dem Wohnungseigentum verbundene Mindestanteil ist unteilbar
  - zwei natürliche Personen können eine Eigentümerpartnerschaft bilden
  - Wohnungseigentümergeinschaft:
    - Gemeinschaft aller Wohnungseigentümer einer Liegenschaft
    - juristische Person
    - beschränkte Rechtsfähigkeit
  - Verwaltung der Liegenschaft: durch Wohnungseigentümergeinschaft selbst oder einen dafür bestellten Verwalter

## Schutz des Eigentums

### *Eigentumsschutz*

- Eigentumsrecht: gegen jedermann geschützt
- Eigentumsklage (§ 366 ABGB, rei vindicatio):
  - Klage auf Herausgabe der Sache
  - gegen jeden unmittelbaren oder mittelbaren Inhaber der Sache, der kein Recht zur Innehabung hat
- Klage aus dem rechtlich vermuteten Eigentum (§ 372 ABGB, actio publiciana):
  - Klage auf Herausgabe der Sache
  - setzt keinen Eigentumsnachweis voraus
- Eigentumsfreiheitsklage (§ 354 ABGB, actio negatoria)
  - Klage auf Unterlassung einer andauernden/zu befürchtenden Störung des Eigentums
  - auf Beseitigung allfälliger Störungsfolgen gerichtet
- im Prozessrecht geregelte Rechtsbehelfe zum Schutz des Eigentums:
  - Eigentumsfeststellungsklage (§ 228 ZPO)
  - Exszindierungsklage (§ 37 EO)
  - Aussonderungsklage (§ 44 IO)
  - Löschungsklage (§ 61 GBG)
  - Besitzstörungsklage
  - Deliktsrecht
  - Bereicherungsrecht (Verwendungsanspruch)

## *Eigentum und Nachbarrecht*

- **grobkörperliche Einwirkungen**
  - müssen unter keinen Umständen geduldet werden
  - können mit der Eigentumsfreiheitsklage (*actio negatoria*) bekämpft werden
  - inklusive unmittelbarer Zuleitung (§ 364 (2) ABGB)
- **Immissionen**
  - Einwirkungen durch positive Zuführung feinkörperlicher Stoffe, deren Ausbreitung nicht ohne weiteres/unmittelbar beherrschbar ist
  - Einwirkungen durch unkörperliche Beeinträchtigungen, deren Ausbreitung nicht ohne weiteres/unmittelbar beherrschbar ist
  - Nachbar kann sie nur unter erschwerten Voraussetzungen (§ 364 (2) ABGB) abwehren:
    - Überschreitung des nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnlichen Maßes
    - wesentliche Beeinträchtigung der ortsüblichen Benutzung des Grundstücks
  - Immissionen ausgehend von einer behördlich genehmigten Anlage:
    - muss Nachbar immer dulden
    - verschuldensunabhängiger Ausgleichsanspruch (§ 364 a ABGB, **Eingriffshaftung**)
  - **negative Immissionen:**
    - Vorenthaltung einer ansonsten gegebenen erwünschten Einwirkung (z.B.: Sonnenlicht)
    - keine Abwehrmöglichkeit
    - § 364 (3) ABGB: Ausnahme für von Bäumen oder anderen Pflanzen bewirktem Entzug von Licht oder Luft, der abgewehrt werden kann, wenn dieser Entzug das ortsübliche Maß überschreitet/zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Benutzung des Grundstücks führt
- keine Abwehrmöglichkeit gegenüber bloß ideellen Beeinträchtigungen

## Erwerb des Eigentums

### *Titel und Modus (§§ 380, 423 – 425 ABGB)*

- rechtlicher Titel (**titulus**):
  - Grund (**causa**) für Erwerb
  - warum jemand Eigentum/anderes dingliches Recht erwerben soll
- rechtlich anerkannte Erwerbsart (**modus**): wie jemand Eigentum/anderes dingliches Recht erwerben soll

## *derivativer und originärer Eigentumserwerb*

- **derivativer (mittelbarer) Erwerb:**
  - erworbenes Eigentumsrecht wird vom Recht eines Vormannes abgeleitet
  - Titel (§ 424 ABGB): Verpflichtungsgeschäft, letztwillige Verfügung, richterliche/behördliche Entscheidung, Anordnung des Gesetzes
  - Modus: Übergabe (§ 425 ABGB), Einverleibung im Grundbuch (§ 431 ABGB)
  - **nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet** (niemand kann einem anderen mehr Rechte verschaffen als er selbst hat):
    - Berechtigung des Vormanns tritt als Grundvoraussetzung zu Titel und Modus hinzu
    - Vormann nicht verfügungsberechtigt → kein derivativer Erwerb möglich
- **originärer (ursprünglicher) Erwerb:**
  - Eigentumsrecht wird unabhängig vom Recht eines Vormannes erworben
  - gutgläubiger Erwerb von einem Nichtberechtigten, Ersitzung, Zueignung (§ 381 ABGB), natürlicher Zuwachs, künstlicher Zuwachs
  - Titel: liegt in der gesetzlichen Bestimmung selbst
  - Modus: liegt in der Erfüllung des gesetzlichen Tatbestands

## Veräußerungsgeschäfte

### *Prinzip der kausalen Tradition*

- Erfordernisse zur rechtsgeschäftlichen Übertragung des Eigentums:
  - wirksames Verpflichtungsgeschäft als Titel (Kausalgeschäft, **causa**)
  - Übergabe (**modus**)
- dingliche Einigung:
  - theoretisch erforderlich, praktisch fast immer im Kausalgeschäft impliziert
  - Liegenschaften: Erfordernis einer dinglichen Einigung (Aufsandungserklärung)

### *Eigentumsvorbehalt*

- Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer, dass das Eigentum an der Kaufsache erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises übergehen soll
- Sicherung des Verkäufers: bei Nichtzahlung kann der Verkäufer die Kaufsache mit der Eigentumsklage (§ 366 ABGB) herausverlangen
- nur bei beweglichen Sachen möglich
- verzichtet auf jegliche Publizität

## Derivativer Eigentumserwerb

- Titel (bei vertraglichen Transaktionen)
  - wirksames Verpflichtungsgeschäft: Verpflichtung des Veräußerers, dem Erwerber das Eigentum an einer Sache zu verwaschen
  - Kauf, Tausch, Schenkung, Darlehen
  - ungeeignet: Miete, Leihe
- Modus
  - unbewegliche Sachen: durch Eintragung ins Grundbuch
  - bewegliche Sachen: durch Übergabe
    - körperlich von Hand zu Hand (§ 426 ABGB)
    - durch Zeichen (§ 427 ABGB) bei Unmöglichkeit/Untunlichkeit körperlicher Übergabe
    - durch Erklärung (§ 428 ABGB)
      - Übergabe kurzer Hand (**Besitzauflassung**, **traditio brevi manu**): Sache befindet sich bereits beim Erwerber, der sie bisher nur innehatte
      - Besitzkonstitut (**Besitzauftragung**, **constitutum possessorium**): Sache bleibt beim Veräußerer, der sie nunmehr für den Erwerber innehat
      - **Besitzanweisung**: Dritte hat Sache, ihm wird mitgeteilt, dass er diese nunmehr für Erwerber innehat, Zustimmung des Dritten nicht erforderlich
  - Übergabe hat durch Veräußerer/durch einen von ihm beauftragten Dritten zu erfolgen
  - Übergabe muss an Erwerber/an einen von ihm beauftragten Dritten erfolgen
  - Versendung:
    - Eigentumsübergang erst mit Aushändigung an den Übernehmer
    - § 429 ABGB:
      - Vorverlagerung des Eigentumsübergangs, wenn Sache mit Willen des Übernehmers an anderen Ort als den Erfüllungsort übersendet wird
      - Sache bereits mit Aushändigung an eine mit der Übersendung betraute Person übergeben
- Verfügungsberechtigung des Veräußerers
  - derivativer Erwerb setzt Verfügungsberechtigung des Veräußerers voraus,
  - Voraussetzung:
    - Veräußerer ist selbst Eigentümer der Sache oder
    - Veräußerer ist kraft Gesetzes zur Verfügung berechtigt oder
    - Veräußerer ist kraft rechtsgeschäftlicher Ermächtigung seitens des Berechtigten zur Verfügung berechtigt

## Gutgläubiger Eigentumserwerb

- allgemeine Erfordernisse:
  - Veräußerer ist nicht selbst Eigentümer/kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Ermächtigung zur Übertragung des Eigentums befugt → kann kein Eigentum rechtswirksam übertragen
  - Erwerber kann aufgrund seines guten Glaubens originär Eigentum an der Sache erlangen
  - alle Erfordernisse für derivativen Erwerb (Titel und Modus) außer Verfügungsberechtigung müssen erfüllt sein
- öffentlicher Glaube:
  - Grundbuch:
    - grundbuchrechtlicher Vertrauensgrundsatz (**materielles Publizitätsprinzip**): Erwerber einer unbeweglichen Sache, der auf Grundbuchstand vertraut, soll geschützt werden
    - gutgläubig ist, wer bei gehöriger Sorgfalt die Unrichtigkeit des Grundbuchstandes nicht erkennen konnte
    - tatsächliche Einsichtnahme in Grundbuch nicht Voraussetzung
  - Einantwortung und Europäisches Nachlasszeugnis:
    - Gutglaubensschutz genießt, wer einen Gegenstand der Verlassenschaft von einem Scheinerben erwirbt und auf Richtigkeit der erfolgten Einantwortung/eines Europäischen Nachlasszeugnisses vertraut (§ 824 ABGB, Art. 69 ErbVO)
    - nur grobe Fahrlässigkeit schadet
- gutgläubiger Erwerb beweglicher Sachen
  - sonstiger Erwerber einer beweglichen Sache wird unter bestimmten Voraussetzungen (§ 367 ff ABGB) in seinem Vertrauen auf Berechtigung des Veräußerers geschützt
  - gutgläubiger (redlicher) Erwerber weiß weder, noch muss er vermuten, dass Veräußerer nicht Eigentümer der Sache ist/nicht zur Veräußerung berechtigt ist
  - einfache Fahrlässigkeit schadet
  - Vertrauen des Erwerbers nur schutzwürdig, wenn er die Sache ... erworben hat:
    - gegen Entgelt
    - in einer öffentlichen Versteigerung (IO, EO)
    - von einem Unternehmer im gewöhnlichen Betrieb seines Unternehmens
    - von jemandem, dem die Sache anvertraut wurde (Vertrauensmann)
  - auch an gestohlenen, verlorenen, abhanden gekommenen Sachen möglich
- Geld und Inhaberpapiere: jeder redliche und entgeltliche Erwerber geschützt (§ 371 ABGB)

## *Vermengung, Vermischung, Verarbeitung*

- gesetzlicher Eigentumserwerb durch Vermischung, Vermengung oder Verarbeitung einer fremden Sache mit der eigenen
- wichtigster Fall: **Vermengung von Geld**/sonstigen vertretbaren Sachen mit anderem Geld/sonstigen gleichartigen vertretbaren Sachen), sodass sie nicht mehr unterschieden werden können (§ 371 ABGB)
- sonstige Fälle (unlösbarer) Verbindungen fremder Sachen mit eigenen (§§ 415, 416 ABGB):
  - Eigentum fällt dem zum dessen Sache als Hauptsache anzusehen war
  - lässt sich Hauptsache nicht ausmachen, entsteht Miteigentum an der neuen Sache: Quoten richten sich nach Wert der verbundenen Sachen
  - derjenige, den geringeres Verschulden trifft/der höherwertigen Anteil hatte, hat Auswahlrecht:
    - Alleineigentum gegen Wertersatz
    - Überlassen des Eigentums an den anderen und Forderung von Wertersatz
- (irreversible) Verarbeitung:
  - Eigentum fällt dem zum dessen Sache als Hauptsache anzusehen war
  - lässt sich Hauptsache nicht ausmachen, entsteht Miteigentum an der neuen Sache: Quoten richten sich nach Wert der verbundenen Sachen
  - derjenige, den geringeres Verschulden trifft/der höherwertigen Anteil hatte, hat Auswahlrecht:
    - Alleineigentum gegen Wertersatz
    - Überlassen des Eigentums an den anderen und Forderung von Wertersatz
  - Wert der Arbeitsleistung des Verarbeitenden (+ Wert der Sache) maßgebend

## Ersitzung

- gutgläubiger Erwerb durch Ersitzung
- Ersitzungszeit muss abgelaufen sein
- Erwerber muss während gesamter Ersitzungszeit redlich bleiben
- leichte Fahrlässigkeit schaden
- **eigentliche Ersitzung:**
  - qualifizierter Besitz erforderlich: Besitz muss rechtmäßig, redlich und echt sein
  - für Ersitzung erforderlicher Rechtstitel muss geeignet sein, Eigentum zu verschaffen
  - Ersitzungszeit bei beweglichen Sachen: **3 Jahre**
  - Ersitzungszeit bei beweglichen Sachen: **6 Jahre**
    - Erwerb von unredlichem/unechten Besitzer oder
    - Vormann kann nicht angegeben werden oder
    - Ersitzung einer Sache einer juristischen Person
  - Abwesenheit des Voreigentümers bei Ersitzung von beweglichen Sachen: Verlängerung/Hemmung der Ersitzungszeit (Höchstfrist: **30 Jahre**)
  - Ersitzungszeit bei unbeweglichen Sachen: **30 Jahre**
- **uneigentliche Ersitzung:**
  - echter oder redlicher Besitz (→ Titel darf fehlen)
  - Ersitzungszeit: **30 Jahre**
  - Ersitzungszeit, wenn Voreigentümer juristische Person des öffentlichen/privaten Rechts ist: **40 Jahre**

## Beschränkte dingliche Rechte

### Überblick

- beschränkte dingliche Rechte: alle dinglichen Rechte, die nicht Eigentumsrechte sind
- Teilbefugnisse des Eigentums an fremden Sachen: Abspaltungen vom Vollrecht
- Pfandrecht: Recht zur vorzugsweisen Befriedigung wegen einer Forderung
- Dienstbarkeiten (**Servituten**): Recht zur Nutzung einer Sache oder Untersagung bestimmter Nutzungen durch den Eigentümer
- Reallasten: Recht auf wiederkehrende Leistungen durch den Eigentümer
- Baurecht: Recht, auf einem fremden Grundstück ein Bauwerk zu haben

### Pfandrecht

#### *Wesen und Funktion*

- beschränktes dingliches Recht eines Gläubigers (**Pfandgläubiger**, **Hypothekargläubiger**), sich aus einer bestimmten Sache (**Pfand**, **Pfandsache**) vorzugweise zu befriedigen, wenn die damit gesicherte Forderung trotz Fälligkeit nicht beglichen wird (§ 447 ABGB)
- dient der dinglichen Besicherung einer Forderung
- jede Sache, die im Verkehr steht (§ 448 ABGB) kann Gegenstand eines Pfandrechts sein, sofern sie verwertbar ist
- **Faustpfand**: Pfandrecht an beweglichen Sachen
- **Hypothek**: Pfandrecht an unbeweglichen Sachen

#### *Begründung des Pfandrechts*

- gültiger Titel erforderlich: ergibt sich aus
  - Gesetz selbst oder
  - aus einem Pfandbestellungsvertrag (§§ 1368 ff ABGB) zwischen Pfandgeber und Pfandnehmer (vertragliches Pfandrecht)
- Pfandrecht kann vom Schuldner der besicherten Forderung selbst oder von einem Dritten (**Drittpfandbesteller**) bestellt werden
- Modus:
  - unbewegliche Sachen (**Hypothek**): Eintragung ins Grundbuch
  - bewegliche Sachen: Übergabe (**Faustpfandprinzip**)
  - gleiche Anforderungen wie beim derivativen Eigentumserwerb
  - Übergabe durch Besitzkonstitut wird dem Publizitätsprinzip nicht gerecht
- Bestand der gesicherten Forderung (**Akzessorietät des Pfandrechts**):
  - Existenz der gesicherten Forderung Voraussetzung für Ent- und Bestehen des Pfandrechts
  - Untergang der gesicherten Forderung → Pfandrecht fällt automatisch fort

- derivativer Erwerb → hängt von der Verfügungsberechtigung des Bestellers ab (→ es gelten die gleichen Grundsätze wie beim Übertragen des Eigentums)
- gutgläubiger Erwerb eines Pfandrechts:
  - Pfandsache wird vom Nichtberechtigten verpfändet (§ 456 ABGB)
  - Wahl des Eigentümers:
    - Schadloshaltung des Pfandgläubigers: Begleichen der besicherten Forderung → kann Sache herausverlangen
    - lässt Pfand fahren: begnügt sich mit Schadenersatzansprüchen gegenüber dem nichtberechtigten Verpfänder/Dritten

## Dienstbarkeiten

### *Wesen und Funktion*

- beschränktes dingliches Nutzungsrecht, eine fremde Sache auf eine bestimmte Art zu nutzen/bestimmte Einwirkungen des Eigentümers auf Sache zu untersagen
- Eigentümer wird verpflichtet, etwas zu dulden/zu unterlassen (§ 472 ABGB)
- Grunddienstbarkeiten (**Realservituten**):
  - dienen der besseren Nutzung des begünstigten (herrschenden) Grundstücks
  - berechtigt ist jeweiliger Eigentümer des herrschenden Grundstücks
  - **dienendes Grundstück**: Liegenschaft, die benutzt werden darf
  - z.B.: Wegerechte, Weiderechte
- persönliche Dienstbarkeiten (**Personalservituten**):
  - stehen ganz bestimmten Personen zu
  - erlöschen durch den Tod der berechtigten Person
  - z.B.: Fruchtgenuss (**Nießbrauch**):
    - Recht, fremde Sache unter Schonung der Substanz unbeschränkt zu nutzen
    - Fruchtgenießer hat Recht auf vollen Ertrag
  - **Gebrauchsrecht**: dingliches Nutzungsrecht zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse des Berechtigten

### *Begründung von Dienstbarkeiten*

- Titel, Modus und Verfügungsberechtigung desjenigen, der Dienstbarkeit einräumt, erforderlich
- Titel: Gesetz selbst, Verträge, letztwillige Verfügungen, Richterspruch
- Modus bei beweglichen Sachen: Übergabearten nach §§ 426 ff ABGB
- Modus bei unbeweglichen Sachen: Eintragung ins Grundbuch
- Dienstbarkeit kann kraft Ersitzung erworben werden

## *Beendigung*

- Untergang der dienenden Sache
- Verzicht
- Zeitablauf bei Befristung
- gutgläubiger lastenfreier Erwerb der Sache
- Verjährung infolge Nichtausübung: nach 30 oder 40 Jahren
- Verjährung, wenn der Berechtigte an Ausübung der Servitut gehindert wird und sich nicht dagegen wehrt: 3 Jahre (Freiheitsersitzung: § 1488 ABGB)

# Familienrecht

## Ehe- und Partnerschaftsrecht

### Begriffe und Rechtsquellen

- **Ehe** (vor 1.1.2019): verschiedengeschlechtliche Paare
- **Eingetragene Partnerschaft** (vor 1.1.2019): gleichgeschlechtliche Paare
- Ehe/EP: rechtlich anerkannte, umfassende Lebensgemeinschaft zwischen zwei Personen mit wechselseitigen Rechten und Pflichten (≠ kirchliche Ehe)
- **ABGB**:
  - Wirkungen der aufrechten Ehe (§§ 89 ff)
  - Ehegüterrecht (§§ 1217 ff)
- **EheG**:
  - Abschluss der Ehe
  - Auflösung der Ehe
  - Rechtswirkungen
- PersonenstandsG (**PStG**): Ablauf der Eheschließungszeremonie
- **EPG**:
  - Wirkungen der EP
  - Auflösung der EP
  - Auflösungswirkungen der EP

### Eheschließung

- Begründung durch Vertrag: fehlerfreie Einigung zwischen Brautleuten
- Willenserklärungen der Brautleute: müssen auf Abschluss einer Ehe im Sinne von § 44 ABGB gerichtet sein
- **Typenzwang** im Eherecht → Rechtswirkungen der Ehe können nicht frei vereinbart werden (Ausnahme: Kinderlosigkeit)
- Parteien müssen **ehefähig** sein:
  - volljährig
  - entscheidungsfähig
  - Ausnahme: Gericht kann unter bestimmten Voraussetzungen Person, die 16. Lebensjahr abgeschlossen hat, für ehefähig erklären (§ 1 EheG)
  - keine Eheverbote
    - Eheverbote im engeren Sinn: §§ 6 – 10 EheG
    - Rechtsfolgen bei Verstoß: variieren
      - Trauung trotz Blutsverwandtschaft zwischen Verwandten in gerader Linie (Vater – Tochter)/(Halb-)Geschwistern, Doppelhe (Bigamie)/Bestehen einer EP → Nichtigkeit der Ehe
      - Trauung trotz Adoption: schlichten Eheverbot → kein Nichtigkeitsgrund

- strenge Formvorschriften: Schutz vor Übereilung, Publizität
  - Ehevertragsschließung vor Standesbeamten (Grundsatz der obligatorischen Zivilehe) → kirchlich/auf sonstige Weise geschlossenen Ehen zivilrechtlich wirkungslos (**Nichtehe**)
  - persönliche Erklärung des Ehwillens bei gleichzeitiger Anwesenheit ohne Bedingung oder Befristung
  - Eintragung im Ehebuch/Zentralen Personenstandsregister
  - Unterschrift der Ehegatten
  - Anwesenheit von Zeugen (Verlobte können darauf verzichten)
- (gewillkürte/gesetzliche) Stellvertretung ausgeschlossen → vertretungsfeindliches Rechtsgeschäft

## Rechtswirkungen

### *Allgemeine Ehwirkungen*

- umfassende Lebensgemeinschaft
  - Wohnungsgemeinschaft
  - Haushaltsgemeinschaft:
    - beide Ehepartner haben im gemeinsamen Haushalt mitzuhelfen
    - nicht erwerbstätiger Teil ist zur Haushaltsführung verpflichtet (Hausfrau/-mann → Mithilfepflicht des anderen)
  - Geschlechtsgemeinschaft
  - gegenseitige Rücksicht und Hilfe
  - Treue
  - anständige Behandlung
- Unterhalt
  - beide Ehepartner haben nach ihrem Leistungsvermögen zur Deckung des Unterhalts der Ehepartner und der Familie beizutragen (§§ 94, 95 ABGB)
  - Hausfrau/-mann braucht idR nichts weiter zu leisten
  - § 94 (3) S 1 ABGB: jeder unterhaltsberechtigter Ehegatte kann Geldunterhalt verlangen
    - haushaltsführender Ehepartner
    - beitragsunfähiger Ehepartner
    - erheblich schlechter verdienender Ehepartner
  - Höhe des Unterhaltsanspruchs:
    - eigenes Einkommen des Unterhaltsberechtigten wird berücksichtigt
    - einkommensloser Ehegatte: **33% des Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen**
    - verdienender Ehegatte: **40% des gemeinsamen Einkommens** – eigener Verdienst
    - Abzug des Werts des allfällig geleisteten Naturalunterhalts (z.B. Ehwohnung)

- **Obsorge über Kinder:** beide Eltern sind mit Obsorge betraut
  - wenn sie im Zeitpunkt der Geburt miteinander verheiratet sind
  - ab dem Zeitpunkt der Eheschließung nach der Geburt des Kindes  
(§ 177 (1) ABGB)
- **Schlüsselgewalt**
  - haushaltsführender und einkommensloser Ehepartner hat für alltägliche Haushaltsgeschäfte gesetzliche Vertretungsmacht im Verhältnis zum anderen  
(§ 96 ABGB)
  - Umstände (alltägliches Haushaltsgeschäft, Haushaltsführung, Einkommenslosigkeit) dem Geschäftspartner erkennbar → gilt als Offenlegung → allein Ehepartner wird verpflichtet
  - Umstände dem Geschäftspartner nicht erkennbar → beide Ehepartner verpflichtet
  - anderer Ehepartner gibt dem Geschäftspartner zu erkennen, dass er nicht vertreten werden will → Wirkungen der Schlüsselgewalt treten nicht ein
- **Mitwirkung beim Erwerb**
  - § 90 ABGB: Ehegatte hat im Erwerb des anderen mitzuwirken, soweit ihm dies zumutbar und nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich ist und nichts anderes vereinbart wurde
  - üblich: Mithilfe in einem
    - bäuerlichen Betrieb
    - Handelsgewerbe
  - unüblich: bei Ehegatten, die
    - Angestellte sind
    - Industrielle sind
  - § 98 ABGB:
    - dem mitwirkenden Ehegatten gebührt auch ohne abgeschlossenem Dienstvertrag eine angemessene Vergütung
    - zu berücksichtigen sind die gesamte Lebensverhältnisse der Ehepartner unter Anrechnung der Unterhaltsleistungen nach gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen

## Ehename

- § 93 ABGB: Ehepartner können gemeinsamen Familiennamen bestimmen
- Familienname der Braut/des Bräutigams
- ein Teil des Familiennamens der Braut/des Bräutigams
- ein aus den Familiennamen der Braut und des Bräutigams gebildeter Doppelname (mit Bindestrich verbunden)
- ein aus einem Teil der Familiennamen der Braut und des Bräutigams gebildeter Doppelname (mit Bindestrich verbunden)
- Ehepartner, dessen Name nicht zum Familiennamen gewählt wird, kann einseitig
  - einen aus seinem Familiennamen und dem Familiennamen gebildeten Doppelnamen führen
  - einen aus einem Teil seines Familiennamens und dem Familiennamen gebildeten Doppelnamen führen
- Ehepartner müssen keinen gemeinsamen Familiennamen haben: keine Bestimmungen → jeder Ehepartner behält seinen Familiennamen

## Ehegüterrecht

- gesetzlicher Güterstand und Vertragsgüterstände
  - Ehegüterrecht regelt vermögensrechtliche Beziehungen zwischen Ehegatten
  - **Prinzip der Gütertrennung**: jeder Partner bleibt Eigentümer des von ihm in die Ehe Eingebrachten und des während der Ehe erworbenen
  - Ehegatten können durch vertragliche Regelungen (**Ehepakte**, Notariatsaktsform) ihre Vermögensverhältnisse anders regeln
  - wichtigster Ehepakt: Vereinbarung einer Gütergemeinschaft → bisher getrenntes Vermögen wird Miteigentum beider Partner
- Wirkungen einer Ehescheidung
  - **eheliches Gebrauchsvermögen** (z.B.: Ehewohnung) und eheliche Ersparnisse (exkl. Unternehmen) werden auf Antrag nach Billigkeit geteilt (§§ 81 ff EheG)
  - nicht unbedingt erheblich, wer Eigentümer des Vermögens ist/wer es in die Ehe eingebracht hat

## Ehescheidung

Ehe wird aufgelöst:

- durch den Tod eines der Ehegatten
- durch **Ehescheidung** (Auflösung einer ursprünglich fehlerfrei zustande gekommenen Ehe unter Lebenden durch gerichtliche Entscheidung)
- durch **Aufhebung** der Ehe (gerichtliche Ungültigerklärung einer fehlerhaft zustande gekommenen Ehe mit Wirkung **ex nunc**)
- bei **Nichtigkeit** der Ehe (gerichtliche Ungültigkeitserklärung einer fehlerhaft zustande gekommenen Ehe mit Wirkung **ex tunc**)

## Scheidungsgründe

- einvernehmliche Scheidung (§ 55a EheG)
  - mindestens halbjährige Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft
  - Zugeständnis der unheilbaren Zerrüttung durch die Ehegatten
  - Einigung über die wesentlichen Scheidungsfolgen (Scheidungsvergleich)
  - gemeinsamer Scheidungsantrag
  - Gericht entscheidet auf Antrag der Ehegatten mit Beschluss
- Scheidung wegen Verschuldens (§ 49 EheG)
  - ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere durch eine schwere Eheverfehlung/durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, dass die Wiederherstellung nicht erwartet werden kann
  - **schwere Eheverfehlung:**
    - Ehebruch
    - Zufügung körperlicher Gewalt/schweren seelischen Leids (§ 49 Satz 2 EheG)
    - Verletzung der ehelichen Treue
    - grundlose und beharrliche Verweigerung des Geschlechtsverkehrs
    - unberechtigte Aufhebung der Hausgemeinschaft
    - Verletzung der Unterhaltspflicht
  - **unheilbare Zerrüttung:**
    - Gemeinschaft der Ehepartner objektiv beendet
    - mindestens einem der Ehepartner bewusst
  - Kausalität: unheilbare Zerrüttung muss durch schwere Eheverfehlung verursacht worden sein
  - Verschulden: schwere Eheverfehlung muss dem Handelnden kraft Verschuldens zurechenbar sein (→ Zurechnungsfähigkeit notwendig)
  - wer selbst Eheverfehlung begeht, kann Scheidung nicht begehren
  - Recht auf Scheidung wegen Verschuldens besteht nicht, wenn sich aus dem Verhalten des Ehepartners ergibt, dass er die Verfehlung des anderen verziehen/sie nicht als ehestörend empfunden hat
  - Gericht entscheidet mit Urteil nach Klage eines Ehegatten: Urteil hat Verschuldensausspruch zu enthalten

- Scheidung aus anderen Gründen (§§ 50 – 55 EheG)
  - Scheidung wegen Zerrüttung ohne Verschulden
  - Scheidung infolge psychischer Krankheit oder vergleichbarer Beeinträchtigung an den Tag gelegtes ehezerrüttendes Verhalten
  - Scheidung wegen einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit eines Ehegatten: darf nur geschieden werden, wenn Scheidungsbegehren sittlich nicht gerechtfertigt ist:
    - wenn Scheidung den anderen Ehegatten außergewöhnlich hart treffen würde
    - richtet sich nach
      - Dauer der Ehe
      - Lebensalter der Ehepartner
      - Anlass der Erkrankung
  - Auflösung der ehelichen Gemeinschaft:
    - Ehe ist vollkommen und unheilbar zerrüttet (mit oder ohne Verschulden)
    - häusliche Gemeinschaft ist seit mindestens drei Jahren aufgehoben
    - jeder Ehegatte kann Scheidung begehren (Heimtrennungsklage, § 55 EheG)
    - beklagter Ehegatte hat Widerspruchsrecht, wenn Kläger Zerrüttung verschuldet hat und den Beklagten die Scheidung härter trafe als den Kläger
    - häusliche Gemeinschaft sein mindestens sechs Jahren aufgehoben → Gericht muss Scheidungsbegehren jedenfalls stattgeben
  - Gericht entscheidet mit Urteil nach Klage eines Ehegatten (besonders bei Heimtrennungsklage: Verschuldensausspruch)

## Scheidungsfolgen

- Ehe wird mit Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung (**ex nunc**) aufgelöst → die aus der Ehe erwachsenen Rechte und Pflichten erlöschen
- Ehegatten behalten den während der Ehe geführten Namen: ein früher rechtmäßig geführter Name darf wieder angenommen werden (§ 93a (2) ABGB)
- Kinder behalten bisherigen Familiennamen
- eheliches Gebrauchsvermögen und eheliche Ersparnisse sind auf Antrag aufzuteilen
- **Verschuldensunterhalt:**
  - allein/überwiegend Schuldiger hat dem anderen (wenn dessen Vermögen/Einkünfte nicht ausreichen) einen nach den Lebensverhältnissen angemessenen Unterhalt zu leisten
  - würde Lebensunterhalt des Unterhaltspflichtigen gefährdet, ist Unterhaltspflicht nach Billigkeit zu kürzen
  - Kinder und neuer unterhaltsberechtigter Ehepartner sind zu berücksichtigen
  - Urteil bei Heimtrennungsklage (§ 55 EheG) enthält Schuldausspruch: nach Scheidung ist § 94 ABGB über Unterhalt während aufrechter Ehe sinngemäß anzuwenden → Unterhaltspflicht für neuen Ehepartner nicht zu berücksichtigen
- **Billigkeitsunterhalt:**
  - beide Ehegatten an Scheidung gleich Schuld → keine Unterhaltsansprüche gegeneinander
  - dem Teil, der nicht in der Lage ist, sich selbst zu ernähren, kann zu Lasten des anderen ein Unterhaltsbeitrag zugestanden werden (soweit dies mit Rücksicht auf Bedürfnisse und Vermögens-/Erwerbsverhältnisse des anderen Ehegatten der Billigkeit entspricht)
  - Beitragspflicht kann zeitlich beschränkt werden
  - auch für Ehegatten, der Scheidung verlangt, wenn Urteil keinen Schuldausspruch enthält
- **Familienopferprämie:**
  - der an der Scheidung Unschuldige ist dem Schuldigen zur Unterhaltsleistung verpflichtet
  - wenn dem Ehegatten wegen der Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes keine Berufstätigkeit zugemutet werden kann
  - wenn er sich während der Ehe entsprechend der einvernehmlichen Gestaltung der Lebensgemeinschaft der Haushaltsführung, der Pflege und Erziehung gemeinsamer Kinder oder der Betreuung von Angehörigen gewidmet hat und ihm wegen des dadurch bedingten Mangels an Erwerbsmöglichkeiten nicht zugemutet werden kann, sich selbst zu erhalten
  - steht nicht zu, wenn dies für Verpflichteten wegen der besonders schwerwiegenden Eheverfehlungen des anderen/dessen grob schuldhaft herbeigeführten Bedürftigkeit (oder gleichartiger Gründe) unzumutbar ist

## Kindschaftsrecht

### Kindschaftsverhältnis

- mit Geburt entsteht Kindschaftsverhältnis (Eltern-Kind-Verhältnis) zwischen
  - ehelichem Kind und seinen Eltern
  - unehelichem Kind und seiner Mutter
- oberstes Leitprinzip: **Kindeswohl** (§ 138 ABGB)

### *Abstammung*

- rechtliche und biologische Elternschaft
  - Aufgabe des Abstammungsrechts: Klärung, wer in rechtlicher Hinsicht Elternteil des Kindes ist
  - **rechtliche Elternschaft ≠ biologische Elternschaft**
  - Gesetz ist bestrebt, biologische und rechtliche Elternschaft möglichst in Übereinstimmung zu bringen
  - für alle rechtlichen Folgen, die Gesetz an Abstammung knüpft, ist ausschließlich rechtliche Elternschaft maßgebend
- Mutterschaft
  - Mutter = die Frau, die das Kind geboren hat  
(§ 143 ABGB: **mater semper certa est**)
  - Gesetz erklärt genetische Mutterschaft für irrelevant (z.B. bei Leihmutterschaft)

- **Vaterschaft**
  - Vater = der Mann
    - der mit der Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet/als Ehemann der Mutter nicht früher als **300 Tage** vor der Geburt des Kindes verstorben ist (**§ 144 (1) Z1 ABGB**)
    - der die Vaterschaft anerkannt hat (**§ 144 (1) Z2 ABGB**)
    - dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (**§ 144 (1) Z3 ABGB**)
  - Kind kann zur gleichen Zeit immer nur einen Vater im rechtlichen Sinn haben
  - rechtliche Vaterschaft muss nicht mit biologischer Vaterschaft übereinstimmen
  - Feststellung der Nichtabstammung vom Ehemann der Mutter erfolgt durch gerichtlichen Beschluss (**§§ 151 ff ABGB**)
  - außerehelicher Vater:
    - wird durch freiwilliges Anerkenntnis festgestellt
    - Anerkennung durch persönliche Erklärung, der Vater des Kindes zu sein
    - Kind und Mutter haben Möglichkeit, Widerspruch gegen Anerkenntnis zu erheben → Gericht hat Rechtsunwirksamkeit des Anerkenntnisses festzustellen
    - vaterschaftsdurchbrechende Anerkenntnis (**§ 147 (2) ABGB**):
      - qualifizierte Anerkenntnis, mit dem feststehende Abstammung von einem anderen Mann beseitigt werden kann
      - Zustimmung des Kindes erforderlich → bei minderjährigen Kindern: entscheidungsfähige Mutter muss Anerkennenden selbst als Vater bezeichnen
  - Feststellung der Vaterschaft durch Beschluss (**§§ 148 f ABGB**): auf Antrag des Kindes/des Mannes ist derjenige als Vater festzustellen,
    - von dem das Kind abstammt → positiver Abstammungsnachweis erforderlich
    - der einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung mit dem Spermien eines Dritten zugestimmt hat
  - **Vätertausch**: Möglichkeit des Kindes, bei bereits feststehender Vaterschaft, Feststellung der Vaterschaft eines anderen Mannes zu begehren (**§ 150 ABGB**) → bisherige Vaterschaft wird automatisch beseitigt

- andere Elternschaft
  - Samenspender kommt als Vater nicht in Betracht (§ 148 (4) ABGB) → dritte Kategorie der Abstammung: Abstammung vom anderen Elternteil
  - Verbot der Leihmutterchaft → Erfüllung eines Kinderwunsches für männliches Paar nicht möglich
  - an Mutter ist innerhalb von nicht mehr als 300 und nicht weniger als 180 Tagen vor der Geburt eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung durchgeführt worden → die Frau ist anderer Elternteil
    - die mit der Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes in einer eingetragenen Partnerschaft verbunden ist
    - die als eingetragene Partnerin der Mutter nicht früher als 300 Tage vor der Geburt des Kindes verstorben ist
    - die Elternschaft anerkannt hat
    - deren Elternschaft gerichtlich festgestellt ist
  - mehrere Frauen kommen als zweiter Elternteil in Betracht → diejenige ist Elternteil, die mit der Mutter zuletzt die eingetragene Partnerschaft begründet hat
  - Lebensgefährtin der Mutter:
    - kann durch Anerkenntnis rechtliche Elternschaft erlangen: Nachweis über erfolgte medizinische Fortpflanzung mittels muss ärztlicher Bestätigung erbracht werden
    - kann durch gerichtliche Feststellung rechtliche Elternschaft erlangen

### *Adoption (Annahme an Kindes Statt)*

- **Adoption** = künstliche Nachbildung des durch eheliche Geburt entstehenden Eltern-Kind-Verhältnisses
- kommt durch schriftlichen Vertrag zwischen Annehmenden und Wahlkind zustande
- Vertrag wird mit gerichtlicher Bewilligung wirksam: darf nur erteilt werden, wenn Eltern/der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Wahlkindes, der Ehegatte des Annehmenden und des Wahlkindes und das nicht entscheidungsfähige volljährige Wahlkind zustimmen
- Wahlkind nicht entscheidungsfähig → Vertrag wird durch gesetzliche Vertreter geschlossen
- Adoption kann durch Einzelpersonen/Ehegatten/eingetragene Partner
- Annehmender: muss entscheidungsfähig und mindestens 25 Jahre alt sein
- Adoption volljähriger Personen nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass bereits ein enges, der Beziehung zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechendes Verhältnis vorliegt (§ 194 ABGB)
- zwischen den Annehmenden und dem Wahlkind kommt als Wirkung der Adoption ein Eltern-Kind-Verhältnis im Rechtssinne zustande → bisherige familien- und erbrechtliche Beziehungen zu den bisherigen Eltern erlöschen (§§ 198 f ABGB)
- Stiefkindadoption: Einzelperson adoptiert leibliches Kind des Ehegatten/eingetragenen Partners/Lebensgefährten → familienrechtliche Beziehungen zum jeweils anderen leiblichen Elternteil erlöschen (§ 197 (4) ABGB)

### Kindesname

- aus Ehe stammende Kinder erhalten gemeinsamen Familiennamen/einseitig von einem Ehegatten geführte und den Familiennamen enthaltenden Doppelnamen
- kein gemeinsamer Familienname → Eltern können Namen des Kindes bestimmen
- keine Bestimmungen getroffen → Kind erhält Familienname der Mutter

## Inhalt der Kindschaftsverhältnisses

### Obsorge

- **Personensorge:** Pflege und Erziehung
  - Wahrnehmung des körperlichen Wohles und der Gesundheit
  - unmittelbare Aufsicht
  - Erziehung
  - Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte
  - Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten
  - Ausbildung in Schule und Beruf
  - Eltern haben den Willen des Kindes zu berücksichtigen, soweit dieser nicht gegen dessen Wohl und die Lebensverhältnisse der Eltern spricht
  - Wille des Kindes umso maßgeblicher, je mehr es Grund und Bedeutung einer Maßnahme einsehen und seinen Willen bestimmen kann
  - der zur Pflege und Erziehung berechnigte Elternteil, der das Kind hauptsächlich in seinem Haushalt betreut, hat das Recht, den Wohnort des Kindes zu bestimmen
  - nicht festgelegt, in wessen Haushalt Kind hauptsächlich betreut wird → Wohnort des Kindes darf nur mit Zustimmung beider Elternteile/Genehmigung des Gerichts ins Ausland verlegt werden (Problem der internationalen Kindesentführung)
- **Vermögenssorge:** Vermögensverwaltung des minderjährigen Kindes
  - Eltern haben Vermögen des minderjährigen Kindes mit Sorgfalt ordentlicher Eltern zu verwalten
  - sofern Wohl des Kindes nichts anderes erfordert, muss es in seinem Bestand erhalten und nach Möglichkeit vermehrt werden
  - Geld ist nach Vorschriften über Anlegung von Mündelgeld anzulegen
- **gesetzliche Vertretung**
  - als Annex zum jeweils betroffenen Bereich der Obsorge ausgestaltet: wem in bestimmter Angelegenheit Obsorge zusteht, kann und muss das Kind in diesem Bereich bei Rechtshandlungen vertreten
  - beide Eltern mit betroffenem Bereich der Obsorge betraut: jeder Elternteil für sich allein berechnigt und verpflichtet, Kind zu vertreten → Vertretungshandlung selbst dann rechtswirksam, wenn anderer Elternteil nicht damit einverstanden ist
  - besonders wichtige Vertretungshandlungen (§ 167 (2) ABGB): bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Zustimmung des anderen obsorgebetrauten Elternteils
  - Vermögensangelegenheiten: bedürfen der Zustimmung des anderen obsorgebetrauten Elternteils und der Genehmigung des Gerichts, sofern die Vermögensangelegenheit nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehört (§ 167 (3) ABGB)

- **Obsorge über Kinder, deren Eltern miteinander verheiratet/verpartnert sind**
  - steht beiden Elternteilen zu (§ 177 (1) ABGB)
  - nach Scheidung der Ehe/Auflösung der EP:
    - Obsorge kommt weiterhin beiden Eltern zu
    - § 179 ABGB: Eltern können dem Gericht Vereinbarung vorlegen, die festlegt, dass
      - ein Elternteil mit der alleinigen Obsorge betraut wird
      - die Obsorge eines Elternteils auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt
    - es muss klargestellt werden, bei wem das Kind leben soll → dieser Elternteil muss mit gesamter Obsorge betraut sein
- **Obsorge über Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet/verpartnert sind**
  - steht allein der Mutter zu
  - Eltern können vereinbaren, dass Obsorge beiden zukommt: Obsorge eines Elternteils kann auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt werden (§ 177 (2) ABGB)
  - Eltern leben nicht in häuslicher Gemeinschaft: muss klar sein, bei wem das Kind leben soll → dieser Elternteil muss mit gesamter Obsorge betraut sein
- **Phase vorläufiger elterlicher Verantwortung (§ 180 ABGB):**
  - nach Auflösung der Ehe/EP/häuslichen Gemeinschaft
    - kommt es zu keiner Einigung über Obsorge
    - begehrt ein Elternteil (davor) die Übertragung der alleinigen Obsorge
    - begehrt ein Elternteil (davor) die Beteiligung an der Obsorge
  - durch Gericht angeordnet
  - Gericht trägt einem mit der Obsorge betrauten Elternteil für einen Zeitraum von sechs Monaten die hauptsächliche Betreuung des Kindes in seinem Haushalt auf
  - Aufrechterhaltung der bisherigen Obsorgeregelung
  - andere Person hat derart ausreichendes Kontaktrecht, dass er auch die Pflege und Erziehung des Kindes wahrnehmen kann
  - nach Ablauf der Zeit: Gericht hat auf Grundlage der Erfahrungen über Obsorge zu entscheiden
- **Stiefelternteil/anderes volljähriges Familienmitglied (§ 90 (3), § 139 (2) ABGB)/ein nicht mit der Obsorge betrauter Elternteil, bei dem sich das Kind rechtmäßig aufhält (§ 189 (1) Z2 ABGB) vertritt den obsorgeberechtigten Elternteil soweit erforderlich in Angelegenheiten des täglichen Lebens**

- Obsorge durch Großeltern/Pflegeeltern/andere Personen
  - obsorgefähige Eltern fehlen/sind in der Obsorge verhindert → Obsorge kann den Großeltern übertragen werden
  - **Pflegekindschaft:**
    - Personen nehmen fremde Kinder ganz/teilweise in Pflege, ohne diese zu adoptieren
    - zwischen Pflegeeltern und Kindern soll eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommende Beziehung bestehen/hergestellt werden
    - **§§ 184 f ABGB, Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013**
  - Obsorge kann nicht auf Großeltern/Pflegeeltern übertragen werden → gerichtlich wird eine andere geeignete Person (Kinder- und Jugendhilfeträger) bestellt

### *persönlicher Kontakt*

- Elternteil, dem Pflege und Erziehung und des Kindes obliegt: hat automatisch persönlichen Kontakt zum Kind
- unabhängig von Obsorge: jeder Elternteil eines minderjährigen Kindes hat persönliche Beziehung zu pflegen (**§§ 186 f ABGB**)
- Kind und jeder Elternteil haben Recht auf regelmäßige und den Bedürfnissen des Kindes entsprechende persönliche Kontakte (sollen Kind und Eltern einvernehmlich regeln)
- kein Einvernehmen über persönliche Kontakte → Gericht hat Regelung zu treffen
- Gericht kann persönlichen Kontakte einschränken (zu Eltern und zu Großeltern)/untersagen, soweit dies für das Wohl des Kindes erforderlich ist
- Gericht kann über persönlichen Kontakt zwischen dem Kind und einer bereiten dritten Person verfügen (**§ 188 (2) ABGB**)

## *Unterhalt*

- jedes Kind hat gesetzlichen Anspruch auf angemessenen Unterhalt gegen die Unterhaltspflichtigen, sofern es nicht selbstunterhaltsfähig ist
- Studierende, die nicht vom eigenen Vermögen leben können
  - sind nicht selbsterhaltungsfähig (stehen noch in Ausbildung)
  - normale Studien- und Ausbildungszeit zu beachten
  - Unterhaltsanspruch für Studienzeit kann nur geltend gemacht werden, wenn man für Studium überhaupt hinreichend geeignet ist
- Personen mit Behinderung: können bis an ihr Lebensende Unterhaltsansprüche haben
- eheliche und uneheliche Kinder sind gleichgestellt
- gesetzlicher Unterhaltsanspruch des Kindes richtet sich gegen Eltern gemeinsam: Elternteil, der Haushalt führt, leistet seinen Beitrag dadurch, dass er das Kind betreut  
→ muss darüber hinaus nichts leisten
- unter bestimmten Voraussetzungen sind Großeltern unterhaltspflichtig

# Erbrecht

## Begriff und Wesen der Erbfolge

### Grundbegriffe

#### *Erbrecht im objektiven Sinn*

- Funktion des Erbrechts
  - mit Tod endet Eigenschaft des Menschen als Rechtssubjekt
  - manche Rechte und Pflichten sind so eng an Person gebunden, dass sie mit Tod des Trägers untergehen
  - die meisten Rechte und können ihrem Wesen nach durch eine andere Person wahrgenommen werden → gehen kraft Rechtsnachfolge von Todes wegen vom verstorbenen auf einen oder mehrere Rechtsnachfolger über
  - **Verlassenschaft**: alles, was vererbt werden kann (§ 531 ABGB)
  - **Erbrecht im objektiven Sinn**: Summe jener Normen, die das rechtliche Schicksal der Verlassenschaft regeln
  - wichtigste Rechtsquelle: ABGB (durch das **ErbRÄG 2015** weitgehend neu gefasst)
  - Sonderregeln:
    - Anerbengesetz (**AnerbenG**)
    - Kärntner Erbhöfegesetz (**KrntErbHG**)
    - Tiroler Höfegesetz (**TirHG**)
    - andere Gesetze (z.B.: **WEG**)
- Schuldrecht und Erbrecht
  - Vertragsfreiheit: diverse Rechtsfolgen können an Eintritt des Todes geknüpft werden
    - **Schenkung auf den Todesfall** (§ 603 ABGB)
    - **Stiftungen von Todes wegen** (BStFG, PSG)
    - **Lebensversicherung**
  - Regeln des Erbrechts hinsichtlich erheblicher Vermögenswerte kommen oft gar nicht zur Anwendung → wird durch besondere Anrechnungsvorschriften berücksichtigt, soweit dadurch zwingende erbrechtliche Rechtspositionen umgangen werden könnten
  - durch postmortale Vollmachten können Regelungen für die Zeit nach dem eigenen Tod getroffen werden
  - man kann unmittelbar mit dritten Vertragspartnern vereinbaren, wie sich der Tod auf das Vertragsverhältnis auswirken soll

### *Erbrecht im subjektiven Sinn*

- Recht, die Verlassenschaft/einen quotenmäßigen Teil in Besitz zu nehmen (§ 532 ABGB)
- absolutes Recht → gegenüber jedermann durchsetzbar
- entsteht mit dem Tod des Verstorbenen
- veräußerlich
- vererblich
- **Erbe:**
  - Träger des Erbrechts im subjektiven Sinn
  - wird **Gesamtrechtsnachfolger (Universalsukzessor)** in die Verlassenschaft/Quote → nicht jeder **Verlassenschaftsgegenstand** muss einzeln auf ihn übertragen werden
  - muss den Verstorbenen überlebt haben
  - bei besonders gravierenden Verfehlungen kann Person, die eigentlich Erbe wäre, erbunwürdig sein

### *Erbrecht – Vermächtnis – Pflichtteilsanspruch*

- Personen, die kein Recht auf ganze Verlassenschaft/Quote davon haben, sondern kraft Gesetzes/aufgrund einer letztwilligen Verfügung des Verstorbenen einzelne Ansprüche auf gewisse Vermögensstücke/Werte erheben können → **Vermächtnisnehmer** ≠ Erbe
- schuldrechtlicher Anspruch
- **Einzelrechtsnachfolge (Singularsukzession)**
- haben Titel hinsichtlich des Erwerbs einer bestimmten Sache, den sie gegen Erben/die Verlassenschaft geltend machen müssen
- Eigentum an vermachter Sache geht bei Übergabe auf Vermächtnisnehmer über
- **Pflichtteilsanspruch:**
  - schuldrechtlich
  - gesetzlicher, auf Geld gerichteter Anspruch, der unabhängig vom Willen des Verstorbenen besteht

## gesetzliche und gewillkürte Erbfolge

- **Prinzip der Familienerbfolge:** Verlassenschaft wird von Gesetzes wegen auf Familie aufgeteilt
- **Prinzip der Testierfreiheit:** Verstorbener soll frei bestimmen können, wer die Verlassenschaft erhält
- künftiger Verstorbener kann sich grundsätzlich dazu entscheiden, sein Vermögen durch letztwillige Verfügung nach eigenen Vorstellungen verteilen → **gewillkürte Erbfolge**
  - verdrängt die Regel der gesetzlichen Erbfolge
  - anhand der Regeln der gesetzlichen Erbfolge wird jener Wert ermittelt, den der Verstorbene bestimmten nahen Angehörigen (**Pflichtteilsberechtigten**) zukommen lassen muss (**Pflichtteil**) → tut er das nicht, haben Pflichtteilsberechtigte Pflichtteilsanspruch gegen die Verlassenschaft/den Erben
- Verstorbener hat keine (wirksame) letztwillige Verfügung errichtet/eine solche Verfügung schöpft die Verlassenschaft nicht aus nicht ganz aus → **subsidiär gesetzliche Erbfolge**

## Erbschaftserwerb

- erfolgt nicht mit Tod des Verstorbenen, sondern nach förmlichem Gerichtsverfahren (**Verlassenschaftsverfahren**)
- endet mit Einantwortung der Verlassenschaft an den Erben durch förmlichen Gerichtsbeschluss
- vor Einantwortung besteht Verlassenschaft als juristische Person (**hereditas iacens**)
- der zur Erbschaft Berufene hat eine Erklärung abzugeben, ob er das Erbe antreten möchte
- **unbedingte Erbantrittserklärung:** Erbe übernimmt Haftung für alle Verlassenschaftsschulden
- **bedingte Erbantrittserklärung:** beschränkte Haftung des Erben für Verlassenschaftsschulden bis zum Wert der Verlassenschaftsaktiven
- **Ausschlagung der Erbschaft** (Entschlagung, negative Erbantrittserklärung): Erbe lehnt es ab, die Erbschaft anzutreten

## **Erbfolge**

### gewillkürte Erbfolge

- gültige letztwillige Verfügung schließt gesetzliche Erbfolge aus
- unabhängig von familiärer Verbundenheit mit dem Verstorbenen kommen jene als Erben zum Zug, die der Verstorbene zum Erben eingesetzt hat
- familienfremde und juristische Personen können Erben sein
- es können letztwillig Vermächtnisse ausgesetzt, Auflagen und Bedingungen angeordnet werden

### *letztwillige Verfügungen*

- Verstorbener kann durch einseitige, formgebundene, nicht empfangsbedürftige, jederzeit widerrufliche Erklärung über sein Vermögen letztwillig verfügen
- **Testament**: Verfügung über Erbfolge
- **sonstige letztwillige Verfügung (§ 552 ABGB)**: Verfügung enthält nur Auflagen, Vermächtnisse usw.
- materielle Voraussetzungen:
  - **Testierfähigkeit**:
    - mit Erreichen der Volljährigkeit
    - mündige Minderjährige: können vorher mündlich vor dem Gericht/einem Notar testieren
    - Unmündige: gänzlich testierunfähig → gesetzliche Erbfolge
  - **Testierabsicht (animus testandi)**:
    - Wille und Bewusstsein, im Zeitpunkt der Erklärung einen letzten Willen zu errichten
    - letztwillige Willenserklärungen sind nur dann rechtlich erheblich, wenn sie vom Rechtsfolgewillen getragen sind
  - höchstpersönliches Rechtsgeschäft
    - keinerlei Stellvertretung möglich
    - Verfügender kann Bestimmung der Erben selbst nicht einem Dritten überlassen (§ 564 ABGB)
  - Willensmängel der letztwilligen Verfügenden (z.B. auch Motivirrtum: § 572 ABGB) werden weitgehend berücksichtigt

- Formen letztwilliger Verfügungen
  - öffentliche Verfügungen: mündlich/schriftlich vor Gericht/Notar (§§ 581 ff ABGB)
  - private Verfügungen:
    - eigenhändige Verfügungen (§ 578 ABGB):
      - eigenhändig geschrieben und unterschrieben
      - Zeugen nicht erforderlich
    - fremdhändige Verfügungen (§§ 579 f ABGB):
      - vom letztwillig Verfügenden in Gegenwart von drei gleichzeitig anwesenden Zeugen eigenhändig unterschrieben
      - mit einem eigenhändig geschriebenen Zusatz versehen, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält
      - die drei Zeugen müssen mit einem auf ihre Eigenschaft als zeuge hinweisenden, eigenhändig geschriebenen Zusatz unterschreiben
      - Identität der Zeugen muss sich aus Urkunde ergeben
      - Zeugen müssen gewisse Voraussetzungen erfüllen (§ 587 ABGB)
      - Zeugen dürfen nicht befangen sein (z.B. weil sie/ihnen nahestehende Personen in der Verfügung bedacht sind: § 588 ABGB)
    - außergerichtliche mündliche Verfügungen
      - nur zulässig, wenn unmittelbar Gefahr droht, dass der Verstorbene stirbt/Testierfähigkeit verliert, bevor er seinen letzten Willen anderweitig erklären kann
      - Anwesenheit von zwei Zeugen gleichzeitig erforderlich
      - verliert drei Monate nach Wegfall der Gefahr seine Gültigkeit (§ 584 ABGB)

### *Erbvertrag*

- zwischen Ehegatten und EP
- nur über  $\frac{3}{4}$  der Verlassenschaft (§ 602 ABGB)
- bedarf der Aufnahme eines Notariatsaktes samt allen Erfordernissen eines schriftlichen Testaments (§ 1249 ABGB)
- nicht einseitig widerruflich
- bestehen Erbvertrag und Testament, bestimmt der Erbvertrag, nicht das Testament die Erben

## gesetzliche Erbfolge

- Verstorbener hat zu Lebzeiten kein Testament errichtet und keinen Erbvertrag abgeschlossen → **gesetzliche Erbfolge**
- gilt auch, wenn der Verstorbene nicht über gesamte Verlassenschaft letztwillig verfügt hat
- **gesetzliche Erben:**
  - Verwandte
  - Ehegatten/EP
  - keine Verwandten/Ehegatten/EP → Lebensgefährte
  - keine Verwandten/Ehegatten/EP/Lebensgefährte → vom Verstorbenen eingesetzte Vermächtnisnehmer haben ein außerordentliches Erbrecht
- niemand nimmt Erbe an → Bund steht Aneignungsrecht zu

## *Parentelsystem (§§ 730 ff ABGB)*

- Verwandte erben nach Grad der Verwandtschaft
- Parentel wird von Stammhaupt/Stammelternpaar und deren Nachkommen gebildet
- Parentelen kommen nacheinander zum Zug → nur wenn niemand aus 1. Parentel vorhanden ist, sind die Angehörigen der 2. Parentel berufen
- **1. Parentel:**
  - Abkömmlinge des Verstorbenen (**§ 731 ABGB**): Kinder und Kindeskinde
  - eheliche und nichteheliche Kinder werden gleichbehandelt
  - erben nach Köpfen (zu gleichen Teilen)
  - Eintrittsrecht, Repräsentationsrecht: ein Kind fällt weg → seine Nachkommen erhalten den Anteil zu gleichen Teilen
- **2. Parentel:** Eltern des Verstorbenen und ihre Nachkommen (**§ 735 ABGB**)
- **3. Parentel:** Großeltern des Verstorbenen und deren Nachkommen
- **4. Parentel:**
  - Urgroßeltern des Verstorbenen
  - Erbrechtsgrenze: Nachkommen der Urgroßeltern erben nicht mehr

## *gesetzliches Erbrecht des Ehegatten/EP*

- Ehegatte/EP hat ein gesetzliches Erbrecht
- Voraussetzung: Ehe/Partnerschaft muss im Zeitpunkt des Todes aufrecht sein
- Umfang des gesetzlichen Erbrechts hängt von den konkurrierenden Verwandten ab
- neben 1. Parentel: Ehegatte/EP bekommt **1/3**
- neben 2. Parentel:
  - Ehegatte/EP bekommt **2/3**
  - ein Elternteil des Verstorbenen ist davor verstorben: Ehegatte/EP bekommt zusätzlich dessen Teil (**§ 744 ABGB**)
- neben 3. und 4. Parentel: Ehegatte/EP bekommt gesamte Verlassenschaft

### *außerordentliches Erbrecht und Aneignung durch den Bund*

- Lebensgefährte
  - kein gesetzlicher Erbe gelangt zur Verlassenschaft → Lebensgefährten fällt gesamte Verlassenschaft zu
  - Voraussetzung:
    - Zusammenleben mit dem Verstorbenen zumindest die letzten **3 Jahre** vor dem Tod des Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt
    - hätte aufgrund der fortbestehenden Verbundenheit mit dem Verstorbenen zumindest die letzten **3 Jahre** vor dem Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt, wenn dem nicht erhebliche Gründe entgegengestanden wären
- Vermächtnisnehmer
  - weder gesetzlicher Erbe noch Lebensgefährte gelangt zur Verlassenschaft
  - die vom Verstorbenen bedachten Vermächtnisnehmer kommen verhältnismäßig zum Zug
- Aneignung durch den Bund
  - Verstorbene hat keine gesetzlichen Erben hinterlassen und es kommen keine Personen, denen ein außerordentliches Erbrecht zusteht, zum Zug
  - Bund hat das Recht, sich die Verlassenschaft anzueignen

### **Zwingende erbrechtliche Rechtspositionen**

- Verstorbener kann diese Rechtspositionen nicht nach seinem Belieben durch letztwillige Verfügung entziehen
- können nur entzogen werden, wenn einer der im Gesetz aufgezählten Enterbungsgründe vorliegt

## Pflichtteilsrecht

- Testierfreiheit durch Pflichtteilsrecht beschränkt
- Verstorbener hat seinen Nachkommen und dem Ehegatten/EP (**Pflichtteilsberechtigter**) einen bestimmten Wert seines Vermögens (**Pflichtteil**) zu hinterlassen
- **Pflichtteil**: Hälfte dessen, was Pflichtteilsberechtigten bei gesetzlicher Erbfolge zugefallen wäre
- steht dem Verstorbenen frei, wie er Pflichtteil erfüllt:
  - **letztwillige Zuwendungen** (Erbrecht, Vermächtnis)
  - keine/zu geringe Zuwendungen
    - Pflichtteilsberechtigter können die Auszahlung ihres Teils/der Differenz von Zuwendung und Pflichtteil in Geld verlangen
    - **Pflichtteilsanspruch** (schuldrechtlicher Anspruch) ist gegen Verlassenschaft/gegen die Erben durchzusetzen
    - → nicht jeder, der einen Pflichtteil hat, hat einen Pflichtteilsanspruch
  - **lebzeitige Schenkungen**: Hinzu- und Anrechnung (§ 783 ABGB)
    - Wert muss der Verlassenschaft rechnerisch zugeschlagen werden
    - vom Pflichtteil der Beschenkten abzuziehen
- Minderung des Pflichtteils:
  - Verstorbener und Pflichtteilsberechtigter standen zu keiner Zeit/über einen längeren Zeitraum vor dem Tod nicht in einem Naheverhältnis
  - Verstorbene kann Pflichtteil auf die Hälfte mindern
  - Pflichtteilsmindering nicht möglich, wenn der Verstorbene den Kontakt grundlos gemieden/berechtigten Anlass für fehlenden Kontakt gegeben hat (§ 776 ABGB)
- Schutz vor Schmälerung des Pflichtteils:
  - Pflichtteilsberechtigter haben keine Anspruch darauf, dass der Verstorbene sein Vermögen erhält
  - Schenkungen an (– in den letzten **2 Jahren** vor dem Tod – nicht) pflichtteilsberechtigter Personen werden unter gewissen Umständen bei der Ermittlung der Pflichtteile berücksichtigt → werden der Verlassenschaft rechnerisch hinzugeschlagen und bilden mit der Verlassenschaft Bemessungsgrundlage für Pflichtteile
- Pflichtteilsverzicht:
  - Anwärter kann durch formgebundenen Vertrag mit dem Verstorbenen zu dessen Lebzeiten verzichten
  - Verzicht kann gegen oder ohne Abfindung erfolgen
  - Verzicht auf Pflichtteil → andere Pflichtteile erhöhen sich nicht

### gesetzliches Vorausvermächtnis

- gebührt dem überlebenden Ehegatten/EP unabhängig davon, ob er gesetzlicher Erbe wird
- hat Pflichtteilscharakter
- kann nur durch rechtmäßige Enterbung entzogen werden
- Umfang:
  - die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen
  - Recht, in der Ehewohnung weiter zu wohnen
- Zweck: dem überlebenden Ehegatten seinen unmittelbaren Lebensbereich zu lassen
- steht auch dem Lebensgefährten zu
  - sofern er mit dem Verstorbenen als Lebensgefährte zumindest in den letzten **3 Jahren** im gemeinsamen Haushalt gelebt hat
  - wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes nicht verheiratet/verpartnert war
  - zeitlich auf **ein Jahr** begrenzt

### Unterhaltsanspruch gegen Erben

- Ehepartner/EP hat Unterhaltsanspruch gegen die Erben wie bei aufrechter Ehe/EP, solange er sich nicht wieder verehelicht/-partnert
- einzurechnen:
  - alles, was Ehepartner/EP nach dem Verstorbenen letztwillig erhält
  - eigenes Vermögen
  - Einkommen
- Erben haften nur bis zum Wert der Verlassenschaft

### Pflegevermächtnis

- einer dem Verstorbenen nahestehenden Person, die diesen in den letzten **3 Jahren** vor seinem Tod mindestens **6 Monate** in nicht bloß geringfügigem Ausmaß gepflegt hat, steht gesetzliches Pflegevermächtnis zu
- für Pflege darf keine Zuwendung gewährt/ein Entgelt vereinbart worden sein
- Höhe des Vermächtnisses: richtet sich nach Art, Dauer und Umfang der Leistungen
- kann nur bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes entzogen werden
- **nahestehende Personen:**
  - alle gesetzlichen Erben des Verstorbenen und deren Kinder, Ehegatten/EP/Lebensgefährten
  - Lebensgefährte des Verstorbenen und dessen Kinder